

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0043/14/3.4.1

Düsseldorf, den 09.07.2015

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Aluminium-Gießerei der
Firma Hydro Aluminium Rolled Products GmbH in Neuss**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Hydro Aluminium Rolled Products GmbH mit Bescheid vom 25.06.2015 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Aluminium-Gießerei am Standort Koblenzer Straße 122 in 41468 Neuss erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt: Nichteisenmetallindustrie

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Gratzfeld



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
Hydro Aluminium Rolled Products GmbH
Rheinwerk
Koblenzer Straße 122
41468 Neuss

Datum: 25.06.2015

Seite 1 von 51

Aktenzeichen:
53.01-100.53.0043/14/3.4.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Gratzfeld
Zimmer: 245
Telefon:
0211 475-9334
Telefax:
0211 475-2790
michael.gratzfeld@
brd.nrw.de
Fr. Voth-Schönherr

Ausfertigung

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0043/14/3.4.1

Auf Ihren Antrag vom 21.04.2015 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

I. Tenor

1.

Der Firma Hydro Aluminium Rolled Products GmbH, Koblenzer Straße 122, 41468 Neuss wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.4.1, 3.8.1, 8.3.2.2, 8.9.1.1, 8.11.2.2 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Aluminium-Gießerei durch Errichtung und Betrieb des Recyclingzentrums Neuss, bestehend aus:

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



- **Materialanlieferung und Materiallagerung (Schrottlagerhalle und Schüttgut-Lagerboxen),**
- **Schrottvorbehandlung (Zerkleinerung und Sortierung) mit einer Leistung von 70.000 t/a (Schrotteinsatz),**
- **Entlackierungsanlage,**
- **Schmelzofen S 3 mit einer Schmelzleistung von 50.000 t/a (Flüssigmetall-Output) entsprechend 52.500 t/a Festmetalleinsatz (Schrott und Legierungsmetalle) sowie**
- **den erforderlichen Nebeneinrichtungen wie Krätzhandling, Gasreinigungsanlagen, Tiegelvorwärmstationen etc.**

auf dem Werksgelände in Neuss, Gemarkung Norf, Flur 2, Flurstücke 36, 65 und 77 sowie Dormagen, Gemarkung Nievenheim, Flur 22, Flurstück 29 erteilt.

Die bisher schon genehmigte Produktionskapazität der Gießerei bleibt unverändert bei maximal 435.000 Tonnen gesägte Walzbarren pro Jahr, die Schmelzleistung der Schmelzanlagen in der Gießerei erhöht sich auf maximal 370.500 Tonnen Festmetall pro Jahr (Festmetalleinsatz an Aluminium und Legierungsmetallen).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfasst auch die Emissionsgenehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 6 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) in der Fassung vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3169). In der beantragten erweiterten Aluminium-Gießerei (Schmelz- und Gießanlagen) werden Tätigkeiten nach Nr. 13 Teil 2 des Anhangs 1 zum TEHG durchgeführt.



2.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung oder die Änderung der Anlage sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

4.

Die nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem Abschnitt (Kapitel) Kostenentscheidung.

II. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen für das mit diesem Bescheid zugelassene Vorhaben ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, von Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, von behördlichen Entschei-



dungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz:

- Die Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW.

III. Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des von diesem Änderungsgenehmigungsbescheid erfassten Vorhabens nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen wird oder wenn das Vorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Aluminium-Gießerei während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Änderung der Anlage wird auf insgesamt **38.000.000,-- €** festgelegt; die Rohbaukosten betragen **3.100.000,-- €**. Die Kosten für das Verfahren (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

79.492,00 €



Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a.1.1.

Dabei war gebührenmindernd zu berücksichtigen, dass die Firma Hydro Aluminium Rolled Products GmbH am Standort Koblenzer Straße 122 in 41468 Neuss über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Gebühr für die Durchführung des eintägigen Erörterungstermins ist in der errechneten Gebühr enthalten. In Bezug auf die Gebührenentscheidung über diesen Genehmigungsantrag wurden nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 die Gebühren über die Zulassungen des vorzeitigen Beginns für die Errichtung des Recyclingzentrums gebührenmindernd angerechnet.

V. Begründung:

1. Sachverhalt:

Unter dem 21.05.2014 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung Ihrer Aluminium-Gießerei durch Errichtung und Betrieb des Recyclingzentrums Neuss (RCN) gestellt. Gleichzeitig haben Sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG beantragt. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung wurde mit Schreiben vom 27.11.2014, 13.01.2015 und 17.03.2015 jeweils im Umfang auf bestimmte Bauabschnitte präzisiert.

Der Genehmigungsantrag ist bei mir am 21.05.2014 eingegangen und wurde unmittelbar einer Vollständigkeitsprüfung gem. § 7 der 9. BImSchV unterzogen. Nach Ergänzung der Antragsunterlagen ergab die Prüfung, dass der Antrag für die Einleitung der Behördenbeteiligung ausreichend war, die am 06.08.2014 erfolgte. Mit Datum vom



11.11.2014 sind zusätzliche Unterlagen zu baulichen Optimierungen eingereicht worden.

Seite 6 von 51

In der Vorprüfung über das Erfordernis der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes zu Boden und Grundwasser kommt der nach § 36 Gewerbeordnung bestellte und vereidigte Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten zu dem Ergebnis, dass auf dem Anlagengrundstück der Aluminium-Gießerei keine relevanten gefährlichen Stoffe gemäß CLP-Verordnung gehandhabt werden oder entstehen können und daher auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes verzichtet werden kann. Unabhängig davon sind vorhabenbezogene Baugrunduntersuchungen für das Bauvorhaben durchgeführt worden.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.

Beteiligt wurden der Bürgermeister der Stadt Neuss (Standortgemeinde), der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf (Nachbargemeinde), der Bürgermeister der Stadt Dormagen (Nachbargemeinde), der Landrat des Rhein-Kreis Neuss, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, das Landesbüro der Naturschutzverbände Oberhausen und die Dezernate 51, 52, 53, 54 und 55 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die o.g. Behörden haben im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung und gegen eine Erteilung der Genehmigung zur Änderung der Aluminium-Gießerei durch Errichtung und Betrieb eines Recyclingzentrums erhoben und die Aufnahme von Nebenbestim-



mungen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen. Die Stadt Neuss als Standortgemeinde hat mit der abschließenden Stellungnahme vom 16.12.2014 (Az.: SO-1789-0/2014) keine Bedenken aus planungsrechtlicher, städtebaulicher und verkehrsplanerischer Sicht geäußert und somit ihr planungsrechtlichen Einvernehmen erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Antragsvorhabens erfolgte am 21.08.2014 im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Düsseldorf und zeitgleich in den, im Bereich des Standortes verbreiteten örtlichen Tageszeitungen, der Rheinischen Post, der Neuss-Grevenbroicher Zeitung und der Westdeutschen Zeitung in den Ausgaben für die Ortsbereiche Neuss, Düsseldorf und Dormagen.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 27.08.2014 bis einschließlich 26.09.2014 bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Düsseldorf und bei den Stadtverwaltungen in Neuss und Dormagen zur Einsicht aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten in der Einwendungsfrist in der Zeit vom 27.08.2014 bis einschließlich 10.10.2014 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und den Stadtverwaltungen in Neuss und Dormagen vorgebracht werden.

Gegen das Vorhaben wurden in 3 Schreiben von insgesamt 6 Personen Einwendungen vorgebracht. 2 Einwendungen von insgesamt 3 Personen wurden am 11. und 12.11.2014 schriftlich zurückgenommen. Der Erörterungstermin fand am 14.11.2014 im Restaurant Rheinterrassen Uedesheim in Neuss statt. Die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 24.11.2014 wurde allen Verfahrensbeteiligten zugesandt.

Mit den Zulassungsbescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.12.2014, 26.01.2015 und 19.03.2015 – Az.: 53.01-100-53.0043/14/3.4.1 - ist Ihnen der vorzeitige Beginn der Errichtung für den



mit Schreiben vom 27.11.2014, 13.01.2015 beziehungsweise 17.03.2015 präzisierten Umfang gestattet worden.

Seite 8 von 51

2. Rechtliche Begründung:

Nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (SGV. NRW. 282) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Neuss und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der 9. BImSchV und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt worden.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Vorsorge-Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.



Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Bauordnungsrechts, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes, des Gewässerschutzes, des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Nach § 3 a des UVPG ist auf Ihren Antrag vom 21.04.2014 festzustellen, ob nach den §§ 3 b bis 3 f des UVPG für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die bestehende Anlage (Aluminium-Schmelz- und Gießanlage) mit der geplanten Erweiterung ist als Vorhaben "UVP-pflichtig", da die maßgeblichen Leistungsgrenzen der Ziffer 3.5.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG überschritten werden.

Nach § 3e UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, die bereits UVP-pflichtig sind – wie im vorliegenden Falle –, wenn die maßgeblichen Leistungsgrenzen durch das Vorhaben erreicht oder überschritten werden oder eine Vorprüfung des Einzelfalls (sog. Screening) im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Durch das beantragte Vorhaben soll eine Kapazitätserhöhung der bestehenden Aluminium-Gießerei um 50.000 Tonnen Flüssigmetall pro Jahr (Output) – entsprechend 52.500 Tonnen Festmetalleinsatz pro Jahr (Input) – im Schmelzofen S 3 stattfinden. Durch eine frühere, bereits durchgeführte Kapazitätserhöhung um 53.000 Tonnen Festmetalleinsatz pro Jahr in der bestehenden Gießerei, bei der keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist, wird durch Addition dieser



beiden Kapazitätserhöhungen der in Ziffer 3.5.1 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführte Leistungswert von 100.000 Tonnen Schmelzkapazität pro Jahr überschritten. Somit war durch das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Aluminium-Gießerei im beantragten Ausbauzustand mit der Erweiterung um das Recyclingzentrum Neuss (RCN) durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) ist Bestandteil der Genehmigungsantragsunterlagen (Register 9.1, Ordner 2/4 der Genehmigungsantragsunterlagen). Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 21.08.2014 in der öffentlichen Bekanntmachung mit bekannt gemacht.

Das Rheinwerk der Firma Hydro Aluminium Rolled Products GmbH ist insgesamt ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) aufgrund eines Einsatzstoffes in der benachbarten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Aluminium-Schmelzflusselektrolyse. Durch dieses Antragsvorhaben findet weder eine Änderung des Betriebsbereiches durch hinzukommende sicherheitsrelevante Anlagenteile in der Aluminium-Gießerei statt noch wird die Menge des den Betriebsbereich auslösenden Stoffes erhöht. Neben dem vorgelegten Explosionsschutzkonzept für die Zerkleinerungs- und Sortieranlagen (Kaltteil) und für den Drehrohrofen (Heißteil) war somit die Vorlage eines vorhabenbezogenen Teilsicherheitsberichts nicht erforderlich. Dies wurde durch die Stellungnahme des LANUV vom 08.01.2015 bestätigt. Gemäß Nebenbestimmung Nr. 71 ist nach Empfehlung des LANUV die überarbeitete Gefahrenquellenbetrachtung in der Endfassung vor Inbetriebnahme vorzulegen bzw. in den bestehenden Sicherheitsbericht zu integrieren. Daneben ist der bestehende Sicherheitsbericht für das Rheinwerk bis spätestens acht Wochen vor Inbetriebnahme des Recyclingzentrums um die hinzukommenden Anlagen zu aktualisieren und der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Eine Änderung des Achtungsabstandes zu schutzbedürftigen Ge-



bieten im Sinne des Leitfadens KAS-18 ist durch das beantragte Vorhaben somit nicht gegeben.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen wurden am 14.11.2014 erörtert und betrafen unter anderem Gefahren durch Fluorimmissionen aus der neuen Anlage und mögliche Auswirkungen durch die Deponierung von Rotschlamm und die Emissionen von dioxinhaltiger Salzschlacke. Gemäß der Niederschrift vom 24.11.2014 entsteht durch den Anlagenbetrieb weder Rotschlamm noch dioxinhaltige Salzschlacke. Die Emissionen an Fluorwasserstoff und gasförmigen Fluorverbindungen aus der gesamten Aluminium-Gießerei einschließlich neuem Recyclingzentrum liegen nach den Antragsunterlagen (Immissionsprognose TÜV Nord) unterhalb der Schwelle für eine irrelevante Zusatzbelastung (siehe auch nachfolgendes Kapitel 3, Unterkapitel II). Durch die eingelegten Einwendungen ergaben sich keine zusätzlich zu den Antragsunterlagen zu ermittelnden Sachverhalte. Die Einwendungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen und werden im Übrigen hiermit zurückgewiesen.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 16 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma Hydro Aluminium Rolled Products GmbH, Koblenzer Straße 122, 41468 Neuss nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Aluminium-Gießerei war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV zusammen mit dem Tenor des Bescheides unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und zeitgleich in den örtlichen Tageszeitungen - der Rheinischen Post, der Neuss-Grevenbroicher Zeitung und der Westdeutschen Zeitung - in den Ausgaben für den Standortbereich Neuss, Dormagen und Düsseldorf öffentlich bekannt ge-



macht. Weiterhin erhalten neben der Antragstellerin die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides verbunden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

Zusätzlich wird nach § 10 Abs. 8a BImSchG der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Anlagen 1 bis 3 auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter Angabe des maßgeblichen BVT-Merkblattes bekannt gegeben (zusätzliche Informationspflicht für IED-Anlagen).

3. Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen

I. Kurzbeschreibung des Antragsvorhabens

Das neue Recyclingzentrum soll im südwestlichen Bereich des bestehenden Rheinwerks der Firma Hydro Aluminium Rolled Products errichtet werden. Das Werksgelände des Rheinwerks befindet sich größtenteils im Gewerbe-/Industriegebiet Neuss-Stüttgen im Süden der Stadt Neuss. Eine südliche Teilfläche befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Dormagen. Die Vorhabenfläche dieses Genehmigungsverfahrens auf dem Stadtgebiet Neuss befindet sich innerhalb von Flächen, die im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neuss mit der Zweckbestimmung Industriegebiet (GI) dargestellt sind. Ein zusätzlicher Bebauungsplan besteht für diesen Bereich nicht.

An das Werksgelände schließt sich nordwestlich das Betriebsgelände der Firma Aluminium Norf GmbH an. Südöstlich erstreckt sich der „Silbersee“, ein ehemaliges Baggerloch. Südwestlich befinden sich eine Fläche für elektrische Versorgungsanlagen (Umspannwerk) sowie land-



wirtschaftlich genutzte Flächen und nordwestlich vom Werk überwiegend Grünflächen.

Seite 13 von 51

Beim Rheinwerk handelt es sich um drei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen (Produktionsstätten): die Schmelzflusselektrolyse zur Primäraluminiumerzeugung, die Anodenfabrik und die Aluminium-Gießerei. Die bestehende, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Aluminium-Gießerei soll um den in diesem Genehmigungsverfahren beantragten Neubau des Recyclingzentrums Neuss (RCN) auf dem Werksgelände des Rheinwerks zur Einschmelzung von Schrotten, vornehmlich Dosenschrotten (UBC) und ähnlichen Materialien mit hohem Fremdanteil, mit einer zusätzlichen Schmelzkapazität von 50.000 t/a Output Flüssigmetall erweitert werden. Das Flüssigaluminium aus dem beantragten neuen Schmelzofen S 3 soll anschließend in der vorhandenen Aluminium-Gießerei zu Barren gegossen und damit für den Produktionskreislauf wiedergewonnen werden. An der bestehenden Gießerei erfolgen keine baulichen Änderungen. Alternativ kann auch ein Transport des Flüssigaluminiums in die Gießerei der direkt benachbarten Firma Aluminium Norf GmbH erfolgen.

Überwiegend sollen gebrauchte Aluminium-Dosen (UBC) eingeschmolzen werden. Das Material soll in Form von gepressten Ballen per LKW angeliefert werden. Dabei wird Sammelware aus ganz Europa genutzt. Ein weiterer Teil wird als teilweise großformatiger Prozessschrott aus anderen Werken, die Walzband verarbeiten, angeliefert (bereits lackierte oder beschichtete Schrotte größerer Formate wie Pakete aus Stanzresten, Coils, Blechpakete). Die Anlieferung per LKW erfolgt in der Tageszeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr).

Das angelieferte Material wird in der Schrottlagerhalle (ehemalige Anodenversandhalle) bzw. in den außerhalb der Schrottlagerhalle angeord-



neten vier Schüttgut-Lagerboxen gelagert. Der anschließende Transport von den Lagerboxen zur Sortier- und Zerkleinerungshalle wird mit einem Radlader innerhalb der Tageszeit durchgeführt. In einem kleinen abgetrennten Bereich der Schrottlagerhalle wird eine Probenahme mit Trocknung und Schmelzofen im Labormaßstab zur Bestimmung der Schrottqualität errichtet.

Die Zerkleinerung findet in einer neuen Halle („Zerkleinerungshalle“) statt, die an die ehemalige Anodenversandhalle angrenzt. Mit Hilfe eines Gabelstaplers sowie eines Polypgreifers werden angelieferte gepresste Schrottballen auf das Förderbad gelegt, das die Ballen zur Vorzerkleinerung (Ballenbrecher) transportiert. Dort werden die Pakete aufgelöst, so dass die gepressten Dosen wieder vereinzelt werden. Danach durchläuft der Schrott die nachgeschaltete Hammermühle. Die Hammermühle wird südlich der Zerkleinerungshalle eingehaust und befindet sich in einem zusätzlichen separaten Gebäude.

In einem Magnetseparator werden anschließend Eisenmetalle, z.B. die Umreifungsbänder, separiert. Anschließend wird der zerkleinerte Aluminiumschrott in den Silos der Zerkleinerungshalle gelagert.

Die nachfolgende Sortierung befindet sich in dem Hallenneubau „Sortierhalle“ südlich der Zerkleinerungshalle.

Im weiteren Hallenneubau „Schmelzhalle“ wird die Entlackierungsanlage mit thermischer Nachverbrennungsanlage (TNV) zur Verschwelung der auf den Dosen anhaftenden organischen Farben und Lacke installiert sowie der erdgasbeheizte Aluminium-Schmelzofen S 3 zum Einschmelzen des Aluminium-Schrottes, der in der Entlackierungsanlage (erdgasbeheizter Drehrohrofen mit einem Durchmesser von 2,5 m und einer Länge von 22 m) von organischen Anhaftungen befreit worden ist.



Der maximale Ofeninhalt beträgt 92 t. Der Schmelzofen besteht aus einer Kammer zur Beheizung des Flüssigmetalls und einem Seitenbecken für die Schrottchargierung sowie dem Abziehen der Aluminium-Krätze.

Die Abluft aus der Zerkleinerung und aus der Sortierung (Kaltteil) wird jeweils in einer eigenen Gewebefilteranlage gereinigt und die gereinigte Abluft danach über jeweils einen neuen Abluftkamin von 45 m in den freien Luftstrom abgeleitet (neue Quellen GRA 4 und 5).

Die Schmelzofenabgase sowie die Abgase aus der Entlackierungsanlage (heiße Prozessgase) und der Krätzeumfüllstation werden der neuen Gasreinigungsanlage 3 (neue Quelle GRA 3) zugeführt, die im Wesentlichen aus zwei Gewebefiltersträngen, zwei Saugzugventilatoren, einem Abgaskamin von 40 m Höhe, einem Additivsilo für Weißkalkhydrat, einem Wechselcontainer für Herdofenkoks und den Fördereinrichtungen für Additive besteht.

II. Luftschadstoffimmissionen

Das Untersuchungsgebiet der Umweltverträglichkeitsprüfung für Luftschadstoffe entspricht dem TA-Luft-Gebiet. Gemäß Nr. 4.6.2.5 TA Luft ist das Rechengebiet für eine einzelne Emissionsquelle das Innere eines Kreises um den Ort der Quelle, dessen Radius das 50-fache der Schornsteinbauhöhe ist. Tragen mehrere Quellen zur Zusatzbelastung bei, dann besteht das Rechengebiet aus der Vereinigung der Rechengebiete der einzelnen Quellen. Bei einer maximalen Schornsteinhöhe von 65 m (höchster (bestehender) Kamin in der Gießerei) ergibt sich im vorliegenden Fall eine kreisförmige Untersuchungsfläche mit einem Radius von 3,3 km um den Emissionsschwerpunkt des Anlagengeländes. Nach Nr. 4.6.2.6 TA Luft i.V.m. Nr. 4.6.4 TA Luft wird in diesem Untersuchungsgebiet für jeden Schadstoffparameter der Punkt mit der maxi-



malen Zusatzbelastung durch den Betrieb der gesamten Gießerei im Planzustand ermittelt.

Seite 16 von 51

II.1 Methodik und Eingangsparameter in die Luftimmissionsprognose:

In die Immissionsprognose sind die Emissionsmassenströme der bestehenden vier Quellen der Gießerei sowie der drei neuen Quellen GRA 3 (Heißteil: Ableitung nach der Abgasreinigungsanlage für Drehrohrofen, Schmelzofen und Krätzeumfüllstation), GRA 4 (Kaltteil: Ableitung nach Staubabscheidung der Zerkleinerungsanlage) und GRA 5 (Kaltteil: Ableitung nach Staubabscheidung der Sortieranlage) eingegangen. Eine Übersicht über die Emissionsmassenströme der einzelnen Quellen zur Ermittlung der Immissionszusatzbelastung der Aluminiumgießerei mit dem neuen Recyclingzentrum im Planzustand ist den Tabellen auf Seite 17 des Gutachtens zu den Schornsteinhöhen und Stoffimmissionsbelastungen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Recycling-Zentrums zum Einschmelzen von Aluminium-Schrotten der Hydro Aluminium Rolled Products GmbH, G.-Nr. SEI-12/0264, A.-Nr. 81 10 19 27 80 / 81 09 22 45 96 der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG Essen (letzte Fassung (Revision 4) vom 18.11.2014) zu entnehmen. Die Durchführung der Ausbreitungsrechnungen in der Luftimmissionsprognose erfolgte mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 gemäß Anhang 3 zur TA Luft.

Die Immissionsprognose für Luftschadstoffe basiert auf der meteorologischen Zeitreihe der meteorologischen Station Grevenbroich (MM 105090), die als repräsentativ und hinsichtlich gemessener Winddaten übertragbar auf das frei angeströmte Beurteilungsgebiet in Neuss-Stütten/Uedesheim nach dem Gutachten zur Prüfung der Übertragbarkeit von Daten der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen von einem vorgegebenen Messort auf den Anlagenstandort Uedesheim der Fa. ArguSoft GmbH & Co. KG vom 04.06.2013 eingestuft und unter ver-



schiedenen anderen meteorologischen Stationen als repräsentative Station ausgesucht worden ist.

Nach dem vorgenannten Gutachten betragen die erforderlichen Schornsteinmindesthöhen nach Nr. 5.5.2 und Nr. 5.5.3 TA Luft für die Quellen GRA 3: 31,1 m über Flur und für die Quellen GRA 4 und GRA 5: 43,2 m über Flur; beantragt sind von der Antragstellerin Kaminbauhöhen von 40 m über Flur für die GRA 3 und von 45 m über Flur für die GRA 4 und 5. Durch die beantragten höheren Kaminbauhöhen (Eingang nur der Schornsteinmindesthöhen in die Immissionsprognose) und den pessimalen Eingang von Emissionsgrenzwerten in die Immissionsprognose (Messwerte müssen immer sicher unter den festgesetzten Emissionsgrenzwerten in Genehmigungsbescheiden liegen) stellen die Ausbreitungsrechnungen eine pessimale Immissionsprognose dar.

Für die Luftschadstoffe Fluorwasserstoff und gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluor (F), Staub, Stickstoffoxide (NO und NO₂), angegeben als NO₂, gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl), und Dioxine/Furane, angegeben als I-TE, werden die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft überschritten, so dass für diese Schadstoffparameter eine Ermittlung der Zusatzbelastung an Luftschadstoffen (Ermittlung der anlagenbezogenen Zusatzbelastung über Ausbreitungsrechnungen für die gesamte Gießerei mit neuem Recyclingzentrum im Planzustand, bestehend aus vorhandenen und hinzukommenden Quellen) erforderlich war.

Der Summenwert der Staubinhaltsstoffe Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr, und Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, überschreitet hingegen nicht den Bagatellmassenstrom von 0,05 kg/h nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft. Für diese Staubinhaltsstoffe ist daher bereits wegen



geringer Emissionsmassenströme nach Nr. 4.1. a) TA Luft i.V. m. Nr. 4.6.1.1 TA Luft eine weitere Bestimmung von Immissionskenngrößen (Ermittlung der Zusatzbelastung über Ausbreitungsrechnungen) nicht mehr erforderlich.

II.2 Ergebnisse der Luftimmissionsprognose:

Nach Nr. 4.1 c) TA Luft soll die Bestimmung von weiteren Immissionskenngrößen für die Luftschadstoffe entfallen, für die die prognostizierte Zusatzbelastung (über Ausbreitungsrechnungen) aus sämtlichen Quellen der Gießerei im beantragten Planzustand nur zu einer irrelevanten Zusatzbelastung führt. Die irrelevanten Zusatzbelastungen für Luftschadstoffe sind in den Nrn. 4.2.2 a), Nr. 4.3.2 a), Nr. 4.4.3 a) und Nr. 4.5.2 a) TA Luft geregelt.

Nach Nr. 4.2.2 a), Nr. 4.3.2 a), Nr. 4.4.3 a) und Nr. 4.5.2 a) aa) TA Luft ist eine Genehmigung nicht zu versagen, wenn die (über Ausbreitungsrechnungen) ermittelte Zusatzbelastung für die Luftschadstoffe im Beurteilungsgebiet 3,0 % des Immissionswertes (Konzentration) bzw. 5 % des Immissionswertes (Deposition) für den jeweiligen Luftschadstoff nicht überschreitet oder bei Staubbiederschlag einen Irrelevanzwert von $0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ bzw. bei HF und gasförmigen anorganische Verbindungen, angegeben als F, von $0,04 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Werden die vorgenannten Irrelevanzwerte durch die ermittelte Zusatzbelastung für die gesamte Gießerei mit dem neuem Recyclingzentrum im Planzustand nicht überschritten, soll nach Nr. 4.1 c) TA Luft auf eine Ermittlung der Gesamtbelastung aus vorhandener (gemessener) Vorbelastung und prognostizierter Zusatzbelastung für die Gießerei im Planzustand verzichtet werden, weil die Zusatzbelastung nicht relevant beiträgt.



Folgende Maximalwerte der Jahres-Immissionszusatzbelastungen (IJZ) wurden in der Immissionsprognose (Ausbreitungsrechnungen) ermittelt:

Chlorwasserstoff (HCl):

In der Luftimmissionsprognose des Sachverständigen wurde für die Zusatzbelastung durch die Gießerei im Planzustand ein maximaler Jahres-Immissionswert (IJZ) von $0,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für HCl im Beurteilungsgebiet ermittelt. Dies entspricht 2 % des zulässigen Immissionswertes für die Gesamtbelastung (IJG) für HCl von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und ist somit als irrelevante Zusatzbelastung einzustufen. Eine zusätzliche Ermittlung der Gesamtbelastung aus vorhandener Vorbelastung und prognostizierter Zusatzbelastung ist somit nach Nr. 4.2.2 a) TA Luft nicht erforderlich.

HF und gasförmige anorganische Verbindungen, angegeben als F:

In der Luftimmissionsprognose des Sachverständigen wurde für die Zusatzbelastung durch die Gießerei im Planzustand ein maximaler Jahres-Immissionswert (IJZ) von $0,02 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für HF und gasförmige anorganische Verbindungen, angegeben als F, im Beurteilungsgebiet ermittelt. Diese ermittelte Zusatzbelastung unterschreitet den Wert für eine irrelevante Zusatzbelastung von $0,04 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nach Tabelle 5 der Nr. 4.4.3 a) TA Luft bzw. deutlich den Wert der zulässigen Gesamtbelastung von $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nach Tabelle 4 der Nr. 4.4.2 TA Luft. Eine zusätzliche Ermittlung der Gesamtbelastung aus Vorbelastung und prognostizierter Zusatzbelastung ist somit nach Nr. 4.4.3 a) TA Luft nicht erforderlich.

Stickstoffoxide, angegeben als NO_2 :

Bereich außerhalb von Überschreitungsgebieten der Luftreinhaltepläne der Städte Neuss und Düsseldorf:

In der Luftimmissionsprognose des Sachverständigen wurde für die Zusatzbelastung durch die Gießerei im Planzustand ein maximaler Jahres-



Immissionswert (IJZ) von $0,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für NO_2 im Beurteilungsgebiet (außerhalb von Überschreitungsgebieten der Luftreinhaltepläne der Städte Neuss und Düsseldorf) ermittelt. Diese ermittelte Zusatzbelastung (IJZ) beträgt 2 % des Immissionsjahreswertes (IJG) und unterschreitet somit den Wert für eine irrelevante Zusatzbelastung nach Nr. 4.2.2 a) TA Luft von 3,0 % des Immissionsjahreswertes (IJG) (3,0 % des Immissionsjahreswertes entspricht $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Der Immissionsjahreswert für die Gesamtbelastung (IJG) für NO_2 beträgt nach Tabelle 1 der Nr. 4.2.1 TA Luft $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Eine zusätzliche Ermittlung der Gesamtbelastung ist aufgrund der irrelevanten Zusatzbelastung nach Nr. 4.2.2. a) TA Luft nicht erforderlich.

Bereich innerhalb von Überschreitungsgebieten der Luftreinhaltepläne der Städte Neuss und Düsseldorf:

Die vorgenannte Immissionsprognose des TÜV Nord weist nach, dass die maximale Zusatzbelastung für alle geprüften Parameter im Untersuchungsgebiet unterhalb der jeweiligen Irrelevanzschwellen liegt (TA Luft und andere Beurteilungsparameter). Die aus der Gießerei mit dem geplanten Recyclingzentrum ausgehende maximale Zusatzbelastung ist damit irrelevant. Nach Nr. 4.1 c) TA Luft ist bei einer irrelevanten Zusatzbelastung davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden.

Für die Städte Neuss und Düsseldorf bestehen Luftreinhaltepläne mit Maßnahmen zur weiteren Reduzierung der Luftschadstoffe NO_2 und Feinstaub (PM10) in Überschreitungsgebieten innerhalb der Luftreinhaltepläne. Für Überschreitungsgebiete innerhalb eines Luftreinhalteplanes ist nach aktueller Rechtsprechung von einer Irrelevanzschwelle von 1 % des Immissionswertes für die relevanten Luftschadstoffe auszugehen. Für die Parameter NO_2 und Feinstaub (PM10) bedeutet dies, dass in Überschreitungsgebieten die Jahres-Immissionszusatzbelastun-



gen (IJZ) durch eine Anlage im Planzustand von jeweils $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht überschritten werden dürfen. Es wurde in der Immissionsprognose vom Gutachter (TÜV Nord) auch geprüft, ob das vorgenannte niedrigere Irrelevanzkriterium für den Luftschadstoff NO_2 eingehalten wird. Der Luftschadstoff NO_2 hält in den Überschreitungsgebieten beider Städte dieses Irrelevanzkriterium ein.

Staub (PM10):

Bereich außerhalb von Überschreitungsgebieten der Luftreinhaltepläne der Städte Neuss und Düsseldorf:

In der Luftimmissionsprognose des Sachverständigen wurde für die Zusatzbelastung durch die Gießerei im Planzustand ein maximaler Jahresimmissionswert (IJZ) von $0,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Schwebstaub (PM10) im Beurteilungsgebiet außerhalb der Überschreitungsgebiete der Luftreinhaltepläne der Städte Neuss und Düsseldorf ermittelt. Diese ermittelte Zusatzbelastung (IJZ) beträgt 2,25 % des Immissionsjahreswertes und unterschreitet somit den Wert für eine irrelevante Zusatzbelastung nach Nr. 4.2.2 a) TA Luft von 3,0 % des Immissionsjahreswertes (IJG) (3,0 % des Immissionsjahreswertes entspricht $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Der Immissionsjahreswert für die Gesamtbelastung (IJG) für Schwebstaub (PM10) liegt nach Tabelle 1 der Nr. 4.2.1 TA Luft bei $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Auch hier ist eine zusätzliche Ermittlung der Gesamtbelastung nach Nr. 4.2.2 a) TA Luft wegen einer Irrelevanz der Zusatzbelastung nicht erforderlich.

Bereich innerhalb von Überschreitungsgebieten der Luftreinhaltepläne der Städte Neuss und Düsseldorf:

Für die Städte Neuss und Düsseldorf bestehen Luftreinhaltepläne mit Maßnahmen zur weiteren Reduzierung der Luftschadstoffe NO_2 und Feinstaub (PM10) in Überschreitungsgebieten innerhalb der Luftreinhaltepläne. Für Überschreitungsgebiete innerhalb eines Luftreinhalte-



planes ist nach aktueller Rechtsprechung von einer Irrelevanzschwelle von 1 % des Immissionswertes für relevante Luftschadstoffe auszugehen. Für die Parameter NO₂ und Feinstaub (PM10) bedeutet dies, dass in Überschreitungsgebieten die Jahres-Immissionszusatzbelastungen (IJZ) durch eine Anlage im Planzustand von jeweils 0,4 µg/m³ nicht überschritten werden dürfen. Es wurde in der Immissionsprognose vom Gutachter (TÜV Nord) auch geprüft, ob das vorgenannte Irrelevanzkriterium für den Luftschadstoff Feinstaub (PM10) eingehalten wird. Der Luftschadstoff Feinstaub (PM10) hält in den Überschreitungsgebieten beider Städte auch dieses Irrelevanzkriterium ein.

Staubniederschlag:

In der Luftimmissionsprognose des Sachverständigen wurde für die Zusatzbelastung durch die Gießerei im Planzustand ein maximaler Jahres-Immissionswert (IJZ) von 0,0003 g/(m²*d) für Staubniederschlag im Beurteilungsgebiet ermittelt. Diese ermittelte Zusatzbelastung unterschreitet den Wert für eine irrelevante Zusatzbelastung von 0,0105 g/(m²*d) nach Nr. 4.3.2 a) TA Luft sehr deutlich bzw. liegt mehr als 1/1000 unter dem Wert der zulässigen Gesamtbelastung von 0,35 g/(m²*d) nach Tabelle 2 der Nr. 4.3.1 TA Luft. Auch hier ist nach Nr. 4.3.2 a) TA Luft eine zusätzliche Ermittlung der Gesamtbelastung durch irrelevante Zusatzbelastung nicht erforderlich.

PCDD/F-Konzentration:

In der Luftimmissionsprognose des Sachverständigen wurde für die Zusatzbelastung durch die Gießerei im Planzustand ein maximaler Jahres-Immissionswert (IJZ) von 1,3 fg WHO-TEQ/m³ für die Konzentration an PCDD/F im Beurteilungsgebiet ermittelt. Diese ermittelte Zusatzbelastung unterschreitet den Wert für eine irrelevante Zusatzbelastung von 3,0 % des Immissionsjahreswertes (IJG) mit ermittelten 0,87 % des Immissionsjahreswertes sehr deutlich (Irrelevanzschwelle von 3,0 % des



IJG entspricht $4,5 \text{ fg WHO-TEQ/m}^3$) nach Nr. 4.2.2 a) TA Luft i.V.m. der LAI-Empfehlung für die PCDD/F-Konzentration (2004) von $150 \text{ fg WHO-TEQ/m}^3$. Eine weitere Ermittlung von Immissionskenngrößen ist somit nach Nr. 4.2.2 a) TA Luft i.V.m. Nr. 4.1 c) TA Luft nicht erforderlich.

PCDD/F-Deposition:

In der Luftimmissionsprognose des Sachverständigen wurde für die Zusatzbelastung durch die Gießerei im Planzustand ein maximaler Jahres-Immissionswert (IJZ) von $0,43 \text{ pg WHO-TEQ/(m}^2 \cdot \text{d)}$ für die Deposition an PCDD/F im Beurteilungsgebiet ermittelt. Diese ermittelte maximale Zusatzbelastung befindet sich auf dem Werksgelände der Antragstellerin und unterschreitet den Wert für eine irrelevante Zusatzbelastung von 5 % des Immissionsjahreswertes (IJG) mit ermittelten 4,78 % des Immissionsjahreswertes (Irrelevanzschwelle von 5 % des IJG entspricht $0,45 \text{ pg WHO-TEQ/(m}^2 \cdot \text{d)}$) nach Nr. 4.5.2 a) aa) TA Luft i.V.m. der LAI-Empfehlung für die PCDD/F-Deposition (2010) von $9 \text{ pg WHO-TEQ/(m}^2 \cdot \text{d)}$. Auch hier ist somit eine weitere Ermittlung von Immissionskenngrößen nach Nr. 4.5.2 a) aa) TA Luft i.V.m. Nr. 4.1 c) TA Luft nicht erforderlich.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ausbreitungsrechnungen in der Immissionsprognose des TÜV Nord eine pessimale Prognose darstellen, da maximale Abgasvolumenströme und maximale Massenkonzentrationen für die luftverunreinigenden Stoffe (Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Technik) in die Berechnungen eingegangen sind. Messwerte liegen unterhalb der von der Antragstellerin beantragten und im Genehmigungsbescheid in Nebenbestimmungen festgesetzten Emissionsgrenzwerte.



II.3 Beurteilung:

Die vorgenannte Immissionsprognose zu Luftverunreinigungen und die Geruchsimmissionsprognose (Details zur Geruchsimmissionsprognose im nachfolgenden Kapitel IV) des TÜV Nord wurden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) mit Stellungnahme vom 16.10.2014 (Az.: 73 Kü./Hydr-Alu-R-Pr_Rheinw Neuss) hinsichtlich Schornsteinhöhenberechnung, Methodik der Immissionsprognosen und der verwendeten Meteorologie als plausibel eingestuft. In Bezug auf den Ausschluss von Emissionsansätzen für diffuse Quellen wurde eine weitere Präzisierung der Immissionsprognosen empfohlen.

Dies erfolgte durch den TÜV Nord mit Vorlage der ergänzten Luftimmissionsprognose vom 18.11.2014 (Revision 4) und des ergänzten Geruchsgutachtens vom 18.11.2014 (Revision 3). Zum Nachweis, dass die Schrottlagerung als weitere Quelle mit diffusen Geruchsemissionen ausscheidet, wurden im November 2014 vom TÜV Nord zusätzliche olfaktometrische Messungen an der Schrottlagerung durchgeführt, deren Ergebnisse in das ergänzte Geruchsgutachten einfließen (siehe hierzu auch Kap. IV Geruchsimmissionen).

Das LANUV hat in seiner abschließenden Stellungnahme vom 19.05.2015 die Luftimmissionsprognose und das Geruchsgutachten in der vorgenannten letzten überarbeitenden Fassung als plausibel und nachvollziehbar eingestuft.

In der durchgeführten Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) durch die TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG Essen vom 31.07.2014 (G.-Nr. SEG/0264/2012, A.-Nr. 8109368206) wird auf Seite 132 der UVU die abschließende Bewertung hinsichtlich Luftschadstoffimmissionen durch den Betrieb des geplanten Vorhabens getroffen, dass insgesamt durch



die maximale Zusatzbelastung durch Luftschadstoffe aus dem Betrieb des geplanten Recyclingzentrums keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Wohn- und Wohnumfeld im Untersuchungsgebiet zu erwarten sind.

In seiner Stellungnahme vom 24.09.2014 bittet das beteiligte Umweltamt der Stadt Neuss (Standortgemeinde) um eine zusätzliche Berechnung der Immissionszusatzbelastung durch den Gutachter unter Anwendung der meteorologischen Zeitreihe der Station Düsseldorf-Flughafen des DWD trotz der vorliegenden gutachterlichen Übertragbarkeitsstudie für die meteorologischen Daten der meteorologischen Station Grevenbroich auf den Vorhabenstandort Neuss-Stüttgen/Uedesheim, da die Stadt Neuss selbst mit diesen meteorologischen Daten arbeitet.

Die aufgrund dieser Stellungnahme der Stadt Neuss zusätzlich durchgeführten Ausbreitungsrechnungen für Luftschadstoffe des TÜV Nord unter Anwendung der meteorologischen Zeitreihe der DWD-Station Düsseldorf-Flughafen vom 21.11.2014 (Ergänzungsgutachten, 26 Blatt) ergeben ebenfalls bei allen untersuchten Luftschadstoffen sowohl irrelevante Zusatzbelastungen und als auch eine Unterschreitung der niedrigeren Irrelevanzschwelle von 1 % des Immissionswertes bei den Luftschadstoffen NO₂ und Feinstaub (PM₁₀) (1 % des IJG entspricht jeweils 0,4 µg/m³) im Bereich von Überschreitungsbereichen der Luftreinhaltepläne Neuss und Düsseldorf. Die ergänzenden Berechnungen führten zu keinen neuen Erkenntnissen hinsichtlich der Beurteilung der Zusatzbelastung an Luftschadstoffen.

Ein Vergleich der Ausbreitungsberechnungen unter Anwendung der Winddaten der meteorologischen Station Grevenbroich (Empfehlung dieser Station nach der Übertragbarkeitsstudie der Fa. ArguSoft für den Vorhabenstandort Neuss-Stüttgen/Uedesheim) mit den Ausbreitungsbe-



rechnungen unter Anwendung der Winddaten der meteorologischen Station Düsseldorf-Flughafen liefert die folgenden detaillierten Ergebnisse:

Bei den Luftschadstoffen HCl, HF und gasförmige Verbindungen, angegeben als F, und der PCDD/F-Konzentration sind die ermittelten maximalen Zusatzbelastungen gleich hoch. Bei den Luftschadstoffen PCDD/F-Deposition, Stickoxide, angegeben als NO₂, und bei der Stickstoff-Deposition werden bei Anwendung der meteorologischen Daten der Station Düsseldorf-Flughafen geringfügig kleinere Zusatzbelastungen berechnet (berechnete maximale Zusatzbelastung mit der meteorologischen Zeitreihe der Station Düsseldorf-Flughafen: maximale PCDD/F-Deposition auf dem Werksgelände: 0,42 pg/WHO-TEQ/(m²*d), maximale NO₂-Konzentration: 0,7 µg/m³, maximale N-Deposition (zu weiteren detaillierten Angaben zur Stickstoffdeposition siehe folgendes Kapitel III.2): 0,29 kg N/ha*a).

Beim Staubniederschlag ergeben die Berechnungen mit den meteorologischen Daten der Station Düsseldorf-Flughafen eine irrelevante Erhöhung in der 4. Nachkommastelle (0,0004 g/(m²*d)). Lediglich bei Schwebstaub ist die maximale Immissionszusatzbelastung geringfügig höher bei der Berechnung mit der meteorologischen Zeitreihe der DWD-Station Düsseldorf-Flughafen (Anstieg von 0,9 µg/m³ auf 1,1 µg/m³). Die unter Anwendung beider meteorologischen Zeitreihen ermittelte maximale Immissionszusatzbelastung (IJZ) liegt aber nach wie vor unter dem Irrelevanzkriterium von 3,0 % des Immissionsjahreswertes (IJG) bzw. von 1 % des IJG in Überschreitungsbereichen von Luftreinhalteplänen.

Auch in den beiden Geruchsimmissionsprognosen werden in beiden Ausbreitungsrechnungen irrelevante Immissionszusatzbelastungen auf allen Beurteilungsflächen außerhalb des Anlagengeländes (Flächen mit einer relativen Häufigkeit der Geruchsstunden von 0,02 und kleiner) berechnet, so dass für die zweite Berechnung hier keine tiefergehende Be-



trachtung erfolgen muss (Ergebnisse der Geruchsimmissionsprognose in Kapitel IV).

In den Stellungnahme vom 27.01.2015 bzw. vom 16.12.2014 haben die im Genehmigungsverfahren beteiligten Städte Düsseldorf und Neuss positiv bzw. abschließend positiv zum beantragten Vorhaben unter Berücksichtigung der durchgeführten Ausbreitungsrechnungen für die Zusatzbelastung an Luftschadstoffen und die durchgeführten Geruchsausbreitungsrechnungen sowie der besonderen Bewertungen der prognostizierten irrelevanten Zusatzbelastungen an Luftschadstoffen (NO₂ und Feinstaub (PM10)) innerhalb von Luftreinhalteplänen in den entsprechenden Teilen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) Stellung genommen.

In der Errichtungsphase können durch den Baustellenbetrieb (Erdarbeiten, Baustellenverkehr auf teilweise noch unbefestigten Flächen) Belästigungen insbesondere durch Staubbiederschlag auftreten. Alle baubedingten Emissionen sind bodennahe Freisetzungen mit geringer Reichweite.

Sollten temporär Belästigungen durch erhöhten Staubbiederschlag auftreten, können diese maximal im Bereich der beiden landwirtschaftlich privilegierten Wohnhäuser Stüttger Weg (Abstand zum Vorhabenstandort ca. 80 m) und Stüttgerhof (Abstand zum Vorhabenstandort ca. 200 m) im Außenbereich auftreten; wobei diese Wohnhäuser in keiner der Hauptwindrichtungen liegen. Durch zusätzliche Maßnahmen zur Staubvermeidung (Befeuchtung, Abdeckung von Erdmaterial, Befestigung der Baustraßen, Baustraßenreinigung, Nassschneidverfahren etc.) können temporäre Staubbilastigungen aber vermieden bzw. stark reduziert werden. Dies wurde in einer entsprechenden Nebenbestimmung zum Genehmigungsbescheid (Nebenbestimmung Nr. 40) auch angeordnet.



III. Einwirkung von Luftschadstoffen auf Böden, Pflanzen und Tiere besonders geschützter Gebiete und Arten (insbesondere auf Natura-2000-Gebiete)

III.1 Lage und Kurzbeschreibung von Natura-2000-Gebieten

Das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ umfasst zwei Schutzgebietstypen: FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. FFH-Gebiete sind „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ im Sinne der FFH-Richtlinie; Vogelschutzgebiete sind „besondere Schutzgebiete“ im Sinne der Vogelschutzrichtlinie.

Die dem Vorhabenstandort nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen und ihre Lage im Randbereich des Untersuchungsgebietes nach TA Luft der Abb. 4.2-12 auf Seite 171 der UVU.



Tab. 1: FFH-Gebiete im Untersuchungsgebiet nach TA Luft

Gebiets-Nr.	Gebietsname	Beschreibung
DE-4405-301	Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef	Flach- und Ruhigwasserzonen des Rheins (Laichplätze, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitate)
DE-4806-303	Knechtstedener Wald mit Chorbusch	Strukturreiches Laubwaldgebiet mit Stieleichen-Hainbuchenwäldern, Auenwäldern
DE-4806-304	NSG Uedesheimer Rheinbogen	Strukturreicher Auenbiotopkomplex mit Weichholzauenwäldern, Kalktrockenrasen, feuchten Hochstaudenfluren, Mähwiesen
DE-4806-305	Wahler Berg	Natürliche Flugsanddüne mit Silbergrasfluren und Zwergstrauchheiden
DE-4807-301	Urdenbach – Kirberger Loch – Zonser Grind	Rezent überfluteter Rheinauenkomplex mit Kalktrockenrasen, Seen, feuchten Hochstaudenfluren, Mähwiesen und Auenwäldern

Die genaue Beschreibung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im jeweiligen FFH-Gebiet sowie ihr Erhaltungszustand ist dem Kapitel 4.2.1.5.1 der UVU auf den Seiten 170 bis 179 sowie den Tabellen Tab. 4.2-6 bis Tab. 4.2-11 der UVU zu entnehmen.

III.2 Bewertung von Luftschadstoffimmissionen auf FFH-Gebiete (Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit, insbesondere durch Ermittlung der Stickstoff- und Säuredeposition)

Im Gutachten zur Untersuchung zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG Essen vom 31.07.2014 (G.-Nr. SEG/0265/2012, A.-Nr. 8109368206) werden als mögliche projektbezo-



gene Wirkfaktoren stoffliche Einwirkungen durch Stickstoffverbindungen/Nährstoffeintrag/Säureeinträge (6-1), organische Verbindungen (6-2) und sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe (z.B. PCDD/F) (6-3) spezifiziert (siehe Tabelle Tab. 3-1: Mögliche Projektwirkungen auf Natura-2000-Gebiete in Anlehnung an Lambrecht und Trautner (2007) auf Seite 16/17 der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung).

Nach der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (Bewertung auf Seite 19 dieses Gutachtens) sind einziger zu berücksichtigender Wirkfaktor die betriebsbedingten, stofflichen Einwirkungen über den Luftpfad. Andere Einwirkungen (z.B. Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung, Veränderungen abiotischer Standortbedingungen oder nichtstoffliche Einwirkungen) werden aufgrund der großen Entfernung von Natura-2000-Gebieten zur Vorhabenfläche, die mindestens 2,6 km beträgt, ausgeschlossen.

Stoffliche Einwirkungen können durch folgende vorhabenbezogene Auswirkungen entstehen: Durch die Erdgasverbrennung im Schmelzofen und die Thermische Nachverbrennung nach dem Drehrohrofen kommt es zu zusätzlichen Stickoxidemissionen. Daneben ist nach der gemeinsamen Abgasreinigungsanlage für die Entlackung der zerkleinerten Schrotte (Drehrohrofen) und den Schmelzofen in der Quelle GRA 3 nach dem Stand der Technik für Dioxine und Furane mindestens eine Massenkonzentration im Abgas von unter $0,1 \text{ ng/m}^3$ einzuhalten (siehe Nr. 5.2.7.2 TA Luft). In der Nebenbestimmung 43 zum Genehmigungsbescheid wurden maximal $0,08 \text{ ng/m}^3$ für Dioxine/Furane, angegeben als Summenwert nach dem in Anhang 5 der TA Luft 2002 festgelegten Verfahren, festgesetzt.



In dem Gutachten zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung wird ermittelt, ob FFH-Gebiete im Einwirkungsbereich stofflicher Einwirkungen des geplanten Recyclingzentrums liegen. Bezogen auf das Prüfkriterium für die jeweilige stoffliche Einwirkung wird über Ausbreitungsrechnungen ermittelt, ob eine Isolinie des Prüfkriteriums eine Überlagerungsfläche mit einem FFH-Gebiet aufweist.

Tab. 2: Kriterien zur Abgrenzung des Einwirkungsbereichs auf FFH-Gebiete

Parameter	Einheit	Kriterium zur Abgrenzung des Einwirkungsbereiches
Stickstoffdeposition	kg N/ha*a	0,10
Säuredeposition	eq/ha*a	30
PCDD/F	pg WHO-TEQ/(m ² *d)	0,1

Neben den bereits nach TA Luft erforderlichen Ausbreitungsrechnungen zur Zusatzbelastung durch Stickstoffoxide, angegeben als NO₂, und zur PCDD/F-Deposition waren somit in Bezug auf die empfindlichen Lebensräume in FFH-Gebieten zusätzliche Berechnungen der anlagenbezogenen Zusatzbelastung durch Stickstoffdeposition (in kg N/ha*a) und durch Säureeintrag (in eq/ha*a) erforderlich. Gemäß dem LANUV-Fachvorschlag zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoff-Depositionen in empfindlichen Lebensräumen in FFH-Gebieten vom 01.07.2013 ist die anlagenbezogene Zusatzbelastung als diejenige Belastung definiert, die durch die Emissionen des jeweils beantragten Planes oder Projektes hervorgerufen wird. Die zusätzliche Berechnung der trockenen Stickstoffdeposition erfolgte ausgehend von den mit AUSTAL2000 (Immissionsprognose nach Anhang 3 TA Luft) ermittelten bodennahen Konzentrationen für die Komponenten NO₂ und NO_x und einer gemäß



der Richtlinie VDI 3782, Blatt 5 abgeleiteten Depositionsgeschwindigkeit unter Berücksichtigung der molaren Massenverhältnisse.

Seite 32 von 51

Folgender Maximalwert der anlagenbezogenen Zusatzbelastung durch Stickstoffdeposition wurde ermittelt: $0,31 \text{ kg N/ha}^*a$; diese anlagenbezogene Zusatzbelastung befindet sich aber auf dem Werksgelände der Antragstellerin.

Außerhalb des Betriebsgeländes sind die beiden Fahnen für eine anlagenbezogene Zusatzbelastung zwischen $0,10 \text{ kg N/ha}^*a$ und $0,30 \text{ kg N/ha}^*a$ nordöstlich vom beantragten Vorhaben auf den Bereich der Bundesstraße B 9 und den Uferbereich des Rheins außerhalb des FFH-Gebietes DE-4405-301 sowie nordwestlich vom beantragten Vorhabenstandort auf Industrie- und Gewerbegebietsflächen in Neuss-Stüttgen beschränkt. Die Rhein-Fischschutzzonen (DE-4405-301) befinden sich östlich vom Vorhabenstandort in ca. 3,3 km Entfernung und nordöstlich vom Vorhabenstandort in ca. 2,6 km Entfernung und werden durch die Isolinie für die Deposition $\geq 0,10 \text{ kg N/ha}^*a$ nicht überlagert.

Außerhalb des Betriebsgeländes der Fa. Hydro Aluminium Rolled Products (HARP) berührt die Fahne der Immissionsbelastung durch Stickstoffdeposition durch das geplante Vorhaben somit kein FFH-Gebiet in Konzentrationen oberhalb von $0,10 \text{ kg N/ha}^*a$ bzw. liegt die Stickstoffdeposition in den FFH-Gebieten deutlich unterhalb des Abschneidekriteriums des LANUV von $0,10 \text{ kg N/ha}^*a$ und stellt somit keine relevante Zusatzbelastung mit möglichen Wirkungen auf empfindliche Pflanzen, Tiere und Lebensräume dar (siehe Abb. 6-1: Fläche mit Stickstoffdeposition $\geq 0,10 \text{ kg N/ha}^*a$ auf Seite 37 der FFH-Verträglichkeits-Voruntersuchung).

Für den Säureeintrag (EQ) ergibt sich durch Umrechnung der Stickstoffdeposition ein Wert für die maximale Zusatzbelastung von $22,1 \text{ eq/ha}^*a$



(Lage auf dem Betriebsgelände). Bereits dieser Wert auf dem Betriebsgelände sowie der noch geringere Säureeintrag im Bereich der FFH-Gebiete liegen sämtlich unter dem in der vorgenannten Tabelle dargestellten Abschneidekriterium des LANUV für einen relevanten anlagenbezogenen Säureeintrag ab $30 \text{ eq/ha} \cdot \text{a}$, so dass auch hier ein irrelevanter Beitrag an Zusatzbelastung durch das beantragte Projekt der Errichtung und des Betriebs eines Recyclingzentrums auf die FFH-Gebiete und besonders geschützte Pflanzen, Tiere und Lebensräume vorliegt.

Das vorgenannte Kriterium zur Abgrenzung des Einwirkungsbereichs auf FFH-Gebiete beträgt für die PCDD/F-Deposition $0,1 \text{ pg WHO-TEQ}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$. Dieser Wert wird in keinem der FFH-Gebiete überschritten (siehe Abb. 6-2: Fläche mit PCDD/F-Deposition $\geq 0,1 \text{ pg WHO-TEQ}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ auf Seite 38 der FFH-Verträglichkeits-Voruntersuchung).

Aus den vorgenannten Abbildungen Abb. 6-1 und 6-2 der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung geht somit hervor, dass sich für keinen Stoffparameter eine Überlagerung von Flächen oberhalb der Prüfkriterien mit einem FFH-Gebiet ergibt, so dass kein FFH-Gebiet im Einwirkungsbereich des geplanten Recyclingzentrums liegt.

Gemäß dem LANUV-Fachvorschlag (2013) ist im Sinne einer Kontrollüberlegung weiterhin zu prüfen, ob im näheren Umfeld der Isolinien hoch empfindliche Lebensraumtypen innerhalb eines zu betrachtenden Gebiets liegen oder ob unmittelbar außerhalb des über die Isolinien abgegrenzten Einwirkungsbereichs FFH-Gebiete mit hoch empfindlichen Lebensraumtypen liegen. Ist dies der Fall, sind die hoch empfindlichen Lebensraumtypen ebenfalls in die Prüfung einzubeziehen.

Wie den Abbildungen Abb. 6-1 und 6-2 auf Seite 37 und 38 des Gutachtens zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu entnehmen ist, besteht bzgl. beider Stoffparameter (Stickstoffdeposition und Dioxin-



/Furandeposition) ein deutlicher Abstand von den Isolinien zur Abgrenzung des Einwirkungsbereiches zum nächstgelegenen FFH-Gebiet mit empfindlichen Lebensraumtypen (etwa 1,5 km hinsichtlich der Stickstoffdeposition und etwa 0,8 km hinsichtlich der Dioxin-/Furandeposition). Der Einwirkungsbereich ist daher auch nicht ausnahmsweise zu erweitern. Insgesamt besteht keine Überlagerung des Einwirkungsbereichs mit Natura-2000-Gebieten.

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung (Seite 39 des Gutachtens zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung) befinden sich als Ergebnis des 1. Prüfungsschritts der Stufe I zur FFH-Vorprüfung keine Natura-2000-Gebiete im Einwirkungsbereich des geplanten Recyclingzentrums, so dass die Vorprüfung an dieser Stelle entsprechend dem Ablaufschema der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Stoffeinträgen in Natura-2000-Gebiete beendet ist (Ablaufschema der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Abbildung Abb. 4-1 auf Seite 21 des Gutachtens zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung). Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten durch den Betrieb des geplanten Recyclingzentrums sind damit offensichtlich auszuschließen.

Mit Stellungnahme des LANUV NRW vom 04.11.2014 wird die Vorgehensweise in der FFH-Vorprüfung als nachvollziehbar bewertet.

IV. Geruchsmissionen

In einem weiteren Gutachten wurden durch einen Sachverständigen die Kenngrößen für die Geruchszusatzbelastung im Beurteilungsgebiet, die durch die Abluftquellen der bestehenden Gießerei sowie die neuen Quellen des geplanten Recyclingzentrums für Aluminiumschrott verursacht werden, gemäß Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) berechnet (Gutachten zu den Geruchsmissionsbelastungen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Recycling-Zentrums zum Einschmelzen von



Aluminium-Schrotten der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG Essen, G.-Nr. SEI-12/0264, A.-Nr. 81 10 19 27 80, 81 09 22 45 09, letzte Fassung (Revision 3) vom 18.11.2014).

Als Grundlage für die Immissionsprognose wurden vom Sachverständigen organoleptische Stichprobenmessungen an der bestehenden Anlage sowie pessimal (maximal) abgeleitete Emissionswerte von olfaktorischen Messungen an vergleichbaren Anlagen der Antragstellerin herangezogen.

Die Ausbreitungsrechnungen wurden mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 nach TA Luft für den Stoff Geruch und unter Berücksichtigung des LANUV-Leitfadens zur Erstellung von Immissionsprognosen mit AUSTAL2000 in Genehmigungsverfahren nach TA Luft und der Geruchsmissions-Richtlinie (Merkblatt 56 des LANUV, 2006) durchgeführt. Die eingegangenen Quellen und Geruchsstoffkonzentrationen sowie weiteren Quellparameter können der Tabelle auf Seite 12 des Geruchsgutachtens entnommen werden.

Folgende Geruchsquellen sind in die Geruchsmissionsprognose eingegangen:

Bestehender Abluftkamin der Krätzeumfüllstation Süd (Q 30030) und die beiden neuen Quellen im Kaltteil GRA 4 (Kamin nach Staubabscheidung der neuen Zerkleinerungsanlage) und GRA 5 (Kamin nach Staubabscheidung der neuen Sortieranlage). Als mittlere Geruchsstoffkonzentration wurde im Sinne einer Maximalabschätzung für jede der vorgenannten Quellen (Aluminiumkrätze und Aluminiumschrott mit organischen Anhaftungen) pessimal – basierend auf Messungen des Gutachters an vergleichbaren Anlagen – 500 GE/m^3 angesetzt.

Die Emissionen der „heißen“ Schmelzofenquellen (Heißteil) – bestehende Quellen 30010 und 30011 der Gießerei sowie neue Quelle GRA 3 – sind nicht als Quellen für Geruchsemissionen betrachtet worden, da



nach olfaktometrischen Messungen des Gutachters an vergleichbaren Anlagen die Geruchscharakteristik der Abluft bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Schmelzöfen und der Abluftreinigung erfahrungsgemäß nicht als anlagen- und produkttypisch erkennbar ist (hohe Prozesslufttemperaturen und die Filterung von Partikeln führen zur Beseitigung potentieller Rohgasgerüche).

Für die Bewertung, ob auch die gelagerten Aluminiumschrotte als Emittenten in Bezug auf potentielle diffuse Geruchsstoffemissionen der Hallenluft angesehen werden müssen, wurden ergänzend im November 2014 olfaktometrische Messungen an unsortiertem und unbehandeltem Aluminiumschrott, wie er auch als typisches Input-Material im geplanten Recyclingzentrum zum Einsatz kommt, vom TÜV Nord durchgeführt. Dabei wurden neben Raumlufthproben in unmittelbarer Nähe zum aufgehäuften Aluminiumschrott auch Proben unter einer Folienabdeckung des Schrotts (geruchsgesättigtes Luftvolumen) entnommen. An beiden Messplätzen wurden durch den Sachverständigen lediglich Geruchsstoffkonzentrationen unter der gerätespezifischen Nachweisgrenze (< NWG gemäß der Richtlinie VDI 3884 Blatt 1 (Entwurf)) gemessen, so dass dieses gelagerte Input-Material keinen relevanten Einfluss auf die Geruchsimmissionssituation im Einwirkungsbereich der untersuchten Anlage hat und deswegen nicht mit in der Ausbreitungsberechnung berücksichtigt worden ist.

Nach Nr. 4.4.2 GIRL ist das Beurteilungsgebiet die Summe der Beurteilungsflächen, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befinden, der dem 30-fachen der Schornsteinhöhe entspricht. Als kleinster Radius sind 600 m zu wählen. Die Quellhöhen für die Geruchsquellen betragen: bestehende Quelle 30030: 25 m über Flur und Mindestquellhöhen aus der Kaminhöhenberechnung für die neuen Quellen GRA 4 und 5: 43,2 m. Das Beurtei-



lungsgebiet wurde größer als erforderlich in Anlehnung an den Untersuchungsradius gemäß TA Luft mit einem Radius von ca. 3000 m gewählt.

Zur Bewertung der Geruchsimmissionen ist gemäß GIRL eine flächenbezogene Darstellung der Geruchsbelastung für vorgegebene Beurteilungsflächen erforderlich. Die Auswertung der mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 berechneten Geruchsimmissionen erfolgte durch den Sachverständigen mit dem zum Programm AUSTAL2000 gehörenden Programm A2Karea. Mit diesem Programm wurden vom Gutachter die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung auf die Beurteilungsflächen nach GIRL umgerechnet (siehe Seite 17 der Geruchsimmissionsprognose). Die Immissionswerte beziehen sich auf quadratische Beurteilungsflächen mit einer Kantenlänge von 250 m, auf denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten.

Die maximale Kenngröße der Geruchszusatzbelastung beträgt 0,02 relative Häufigkeit der Geruchsstunden (2 % der Jahresstunden) und liegt auf dem Gelände der Fa. Hydro Aluminium Rolled Products GmbH (HARP). Außerhalb des Werksgeländes der Fa. HARP betragen die Kenngrößen der Geruchszusatzbelastung (relative Häufigkeiten der Geruchsstunden) 0,01 oder 0,00 (siehe Darstellung auf Seite 30 der Geruchsimmissionsprognose).

In Nr. 3.3 GIRL ist das Irrelevanzkriterium für die Zusatzbelastung festgelegt. Danach gilt, dass bei Einhaltung einer Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung (der von der zu beurteilenden Anlage in ihrer Gesamtheit zu erwartende Immissionsbeitrag) von 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden) davon auszugehen ist, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht. Der Geruchsimmissionsprognose kann entnommen werden, dass der Maximalwert der Kenngrößen 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstun-



den) beträgt und diese eine Beurteilungsfläche auf dem Werksgelände liegt. Auf allen anderen Beurteilungsflächen innerhalb und außerhalb des Werksgeländes liegt die Kenngröße der Zusatzbelastung bei 0,01 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden) und noch darunter. Somit ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung).

Das LANUV hat in seiner abschließenden Stellungnahme vom 19.05.2015 die Luftimmissionsprognose und das Geruchsgutachten des TÜV Nord in der jeweils letzten überarbeitenden Fassung vom 18.11.2014 als plausibel und nachvollziehbar eingestuft.

V. Lärmimmissionen

Durch den Betrieb des geplanten Recyclingzentrums kommen neue Lärmquellen (Abstrahlung der Gebäudeaußenteile, Außenpunktschallquellen, Fahrzeugverkehr) hinzu. Die zulässigen Lärmimmissionswerte werden in der Wohnnachbarschaft im Umfeld der Firmen Hydro Aluminium Rolled Products GmbH und Aluminium Norf GmbH bereits jetzt vollständig ausgeschöpft.

Daher wurde frühzeitig im Scoping-Termin vom 02.10.2012 (Scoping-Termin: Termin zur Festlegung von Inhalt und Umfang der Fachgutachten und der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) nach § 2a der 9. BImSchV) vor Abgabe der Genehmigungsantragsunterlagen von der Genehmigungsbehörde die konkrete Anforderung gestellt, dass die Planung des neuen Recyclingzentrums in der Gießerei so zu erfolgen hat, dass die hinzukommenden Lärmimmissionen keinen Beitrag an allen festgelegten Immissionsorten leisten dürfen (kein Einwirkungsbereich der Anlage i. S. der TA Lärm).

Dies ist erfüllt, wenn die zusätzlichen vorhabenbezogenen Lärmimmissionen mindestens 10 dB(A) unter den für das „Rheinwerk“ der Fa.



HARP zulässigen (Teil-)Schallimmissionspegeln liegen. Bei den zulässigen Teil-Immissionsrichtwerten für das „Rheinwerk“ der Fa. HARP in bestehenden Genehmigungsbescheiden wurde bereits die Vorbelastung durch weitere Gewerbebetriebe am Standort Neuss-Stüttgen (insbesondere die benachbarte Firma Aluminium Norf GmbH) berücksichtigt und die zulässigen Teil-Immissionsrichtwerte für das „Rheinwerk“ kontingiert (siehe Nebenbestimmung Nr. 67 zum Genehmigungsbescheid).

Verursachen die von einer Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel, der 10 dB(A) oder mehr unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt, liegen diese Flächen (Immissions-orte) nicht mehr im Einwirkungsbereich dieser Anlage (Nr. 2.2 TA Lärm).

Darüber hinaus sollen für das neue Wohngebiet Neuss-Allerheiligen die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschritten werden. Weiterhin wurde festgelegt, dass der Nachweis der Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik und der festgelegten vorhabenbezogenen maximalen Teil-Immissionswerte über eine Geräuschimmissionsprognose durch ein anerkanntes Messinstitut zu erbringen ist.



Tab. 3: Teil-Immissionsrichtwerte für das „Rheinwerk“ (Firma Hydro Aluminium Rolled Products) und festgelegte vorhabenbezogene maximale Teil-Immissionswerte für das neue Recyclingzentrum Seite 40 von 51

Immissionsort	Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm in dB(A) Tageszeit/Nachtzeit	Teil-Immissionsrichtwerte „Rheinwerk“ in dB(A) Tageszeit/Nachtzeit	Anforderung vorhabenbezogene maximale Teil-Immissionswerte in dB(A) Tageszeit/Nachtzeit
IO 1, Bereitschaftswohnungen	60 / 45 (MI)	57 / 41	47 / 31
IO 2, Wohnhaus Stüttgerhof	60 / 45 (MI)	59 / 44	49 / 34
IO 3, Wohnhäuser südlich der Koblenzer Straße	60 / 45 (MI)	57 / 41	47 / 31
IO 5 Nord, Bebauungsplangebiet Nord	55 / 40 (WA)	-	40 / 25
IO 5 Süd, Bebauungsplangebiet Süd	55 / 40 (WA)	-	40 / 25
IO 10, Wohnhäuser Stüttgener Straße	50 / 35 (WR)	47 / 31	37 / 21

Die Geräuschimmissionsprognose wurde durch das nach § 26 BImSchG anerkannte Messinstitut GENEST und Partner, Ingenieurbüro für Schall- und Schwingschutz, Bau- und Raumakustik, Bauphysik, Wärmeschutz und Energieeinsparung Ludwigshafen/Rhein am 31.07.2014, Gutachten Nr. 223D7 G3, erstellt. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung des Gutachtens wurden Rückfragen durch das beteiligte Dez. 53.1 der Bezirksregierung Düsseldorf (Prüfung von Lärmgutachten) an die Fa. Hydro



Aluminium Rolled Products GmbH (HARP) gestellt, die mit der ergänzenden Stellungnahme vom 21.08.2014 (Zeichen: 223D7) beantwortet worden sind.

Aufgrund von Anlagenumplanungen, insbesondere auch zur weiteren schalltechnischen und arbeitsschutztechnischen Optimierung (u.a. Siloeinhausungen mit innenliegenden Treppen, eingehauste Förderbänder am Austrag der Silos mit zusätzlichem Wartungsgang, Neuausführung der Schüttboxen mit geschlossener Rückwand und Pultdach, angepasster Grundriss des Gebäudes der Hammermühle, zusätzliche Schallschutzwand an der südlichen Ausfahrt der Schmelzhalle) vom 12.11.2014, für die zusätzliche Bauunterlagen und Bauzeichnungen und ein entsprechend geänderter Bauantrag nachgereicht worden sind, erfolgte noch einmal eine vollständige Überarbeitung des Lärmgutachtens bzw. die erneute Durchführung der Geräuschimmissionsprognose (siehe Schalltechnisches Gutachten für das geplante Recyclingzentrum der Hydro Aluminium Rolled Products GmbH in Neuss, 1. Umplanung, Gutachten Nr. 223D7 G4 der GENEST und Partner Ludwighafen/Rhein vom 18.11.2014).

Im Lärmgutachten in der Fassung der 1. Umplanung sind im Kapitel 5 (schalltechnische Ausgangsdaten und Schallausbreitungsrechnung) in der Tabelle 4 des Gutachtens für jede einzelne Schallquelle bzw. lärm-erzeugenden Betriebsvorgang die Betriebsdauer und der Schallemissionspegel dargestellt. In den Tabellen 5 bis 12 des schalltechnischen Gutachtens sind die genauen Ausführungen der Schrottlagerhalle, der Zerkleinerungshalle, des Gebäudes der Hammermühle, der eingehausten Puffersilos, der Ausführung der Verbindungsbrücken, der Sortierhalle, der Schmelzhalle und der Krätzehalle mit genauer Auflistung der einzusetzenden Baustoffe und deren bewerteter Schalldämm-Maße sowie die Anforderungen an Schalldämpfung und Schalldämmung von



Außenschallquellen im Bereich der entsprechenden Gebäude und den jeweiligen, dem Gebäude zuzuordnenden Verkehr aufgeführt.

In der Anlage 2.1 bis 2.34 befinden sich vollständig sämtliche Berechnungstabellen für alle vorgenannten Immissionsorte unter Auflistung aller angesetzten Schallquellen und deren Eingangsparameter sowie der jeweils ermittelten Beurteilungspegel für die Tages- und Nachtzeit.

Im Kapitel 7 des Gutachtens wird die Hinzurechnung des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen beurteilt. Danach ist im vorliegenden Fall nicht davon auszugehen, dass eine Erhöhung der Verkehrsgereusche auf der Bundesstraße B9 um mindestens 3 dB durch die zu- und abfahrenden Fahrzeuge erfolgt, da dies eine Verdopplung der Verkehrsdichte bedeuten würde. Des Weiteren ist auf den öffentlichen Straßen eine Vermischung der an- und abfahrenden Fahrzeuge der Firma HARP mit dem übrigen Verkehr gegeben, da sich der Betrieb in einem Gebiet befindet, in dem auch andere Betriebe mit hohem Verkehrsaufkommen existieren. Somit sind nach Nr. 7.4 TA Lärm neben den Fahrzeuggeräuschen *auf dem Betriebsgrundstück* sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in die Geräuschimmissionsprognose eingegangen sind (siehe Kapitel 5, Tabellen 5 bis 12), nicht auch noch zusätzlich die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs *auf öffentlichen Verkehrsflächen* in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück in der Geräuschimmissionsprognose zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung von Ruhezeitenzuschlägen für Wohngebiete wurden nach Kapitel 6 Tabelle 8 des Lärmgutachtens vom 18.11.2014 folgende vorhabenbezogenen Beurteilungspegel ermittelt:



Tab. 4: Vergleich der ermittelten Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten

Immissionsorte	Gebietsausweisung	Vorhabenbezogener maximaler Teil-Immissionsrichtwert in dB(A)		Beurteilungspegel in dB(A)	
		Tageszeit	Nachtzeit	Tageszeit	Nachtzeit
IO 1	MI	47	31	40	20
IO 2	MI	49	34	48	34
IO 3	MI	47	31	37	21
IO 5 Nord	WA	40	25	25	16
IO 5 Süd	WA	40	25	30	20
IO 10	WR	37	21	28	16

Die geforderten Zielvorgaben werden an allen Immissionsorten erfüllt. Somit hat der Betrieb des geplanten Recyclingzentrums gemäß Nr. 2.2 TA Lärm keinen Einwirkungsbereich auf einen der vorgenannten maßgeblichen Immissionsorte bzw. führt nicht zu einer Anhebung des Lärmniveaus. Nach Nr. 3.2 TA Lärm ist somit der Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt. Auch das Maximalpegelkriterium nach Nr. 6.1 (letzter Absatz) TA Lärm, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten dürfen, wird ebenfalls an allen Immissionsorten eingehalten.

In Nebenbestimmungen Nr. 62 bis 70 zum Genehmigungsbescheid wird festgelegt, dass dieses schalltechnische Gutachten in der letzten Fassung vom 18.11.2014 Bestandteil der Genehmigungsantragsunterlagen und somit vollständig umzusetzen ist sowie eine baubegleitende Überprüfung und Dokumentation der Umsetzung der Anforderungen an Bau-



teilausführung und -dämmung durch einen Sachverständigen für Schallschutz oder Fachbauleiter mit spezieller Sachkunde im Schallschutz zu erfolgen hat. Nach der vollständigen Errichtung des Recyclingzentrums hat weiterhin eine messtechnische Überprüfung des Betriebs der Anlage durch einen Sachverständigen für Schallschutz zu erfolgen.

VI. Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora und Fauna unabhängig von einer Unterschutzstellung von Flächen nach einer der Kategorien des Naturschutzrechts

VI.1 Artenschutz-Vorprüfung

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Belange betroffen sind. In der Untersuchung zur Artenschutz-Vorprüfung (Bericht der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG Essen vom 31.07.2014 (G-Nr. SEG/0264/2012, A-Nr. 8109368206) wird unabhängig von der Unterschutzstellung von Flächen nach einer der Kategorien des Naturschutzrechts (siehe hierzu auch Kapitel III zum Gutachten zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung hinsichtlich Natura-2000-Gebiete) flächendeckend für die Vorhabenfläche und deren Umfeld untersucht, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sind und ob Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zum Tragen kommen.

Im Kapitel 5 des Gutachtens zur Artenschutz-Vorprüfung wird zunächst anhand umfangreicher Datengrundlagen geprüft, welche planungsrelevanten Arten am Vorhabenstandort und in dessen Umfeld vorkommen können. Der Vorhabenstandort befindet sich im Messtischblatt 4806; die im Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV für dieses Messtischblatt (Quadranten 2 und 4) verzeichneten planungsrelevanten



Arten sind in der Tabelle Tab. 5-1 des Gutachtens zusammengestellt. Zusätzlich sind die genannten Vogelarten anhand des Brutvogelatlas NRW auf ihr Vorkommen in den Quadranten 2 und 4 des Messtischblattes untersucht worden, auf deren Grenze sich der Vorhabenstandort befindet. Weiterhin sind in der Tabelle Tab. 5-1 auch die planungsrelevanten Arten verzeichnet, die seit 2006 im Stadtgebiet von Neuss kartiert worden sind (Datengrundlage Bericht der Stadt Neuss „Planungsrelevante Tierarten im Stadtgebiet Neuss“, 2010).

Daneben wurden die gemäß Biotopkataster NRW sich im südöstlich des Vorhabenstandortes anschließendem schutzwürdigen Biotop BK-4806-0088 (Silbersee) vorkommenden Vogelarten untersucht (planungsrelevante Arten Flussuferläufer, Graureiher, Kormoran und Zwergtaucher, deren Erhaltungszustand für die atlantische Region NRW günstig ist). Zusätzlich wurden dem Landschaftsinformationssystem@LINFOS weitere planungsrelevante Vogelarten entnommen.

Die 58 planungsrelevanten Arten (Fledermäuse, Amphibienarten, Vogelarten) für das Messtischblatt 4806 (2. und 4. Quadrant) wurden im Kapitel 6.2.2.1 des Gutachtens anschließend im Einzelnen mittels überschlägiger Konfliktanalyse artenschutzrechtlich geprüft. Im Kapitel 6.2.2.2 erfolgte danach die Prüfung vorhabenbedingter Auswirkungen auf eine mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für nicht-planungsrelevante Arten anhand der Kartierung der Stadt Neuss.

Nach dem Fazit und der Zusammenfassung des Gutachtens zur Artenschutz-Vorprüfung wurden als potentiell von dem Vorhaben artenschutzrechtlich betroffene Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien identifiziert. Die überschlägige Prognose des Gutachters gemäß der VV Artenschutz ergab unter Berücksichtigung der von dem Vorhaben aus-



gehenden Wirkfaktoren und der vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, dass artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen sind. Eine weitere vertiefende Art-für-Art-Betrachtung ist daher nach Bewertung des Gutachters nicht erforderlich. Das Gesamtprotokoll (Formular A) der Untersuchung gemäß VV Artenschutz ist in der Anlage zu dem Gutachten enthalten.

VI.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Mit der Umsetzung des Vorhabens, das zum größten Teil auf bislang unversiegelten Flächen des Werksgeländes erfolgt, ist ein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 4 Landschaftsgesetz (LG) NRW verbunden, so dass im Rahmen der Abarbeitung der gesetzlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG / §§ 4 ff. LG NRW) für das Vorhaben ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zu erstellen war. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Art und Umfang des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Art und Umfang der Kompensation der Eingriffsfolgen ermittelt und dargestellt. Der LBP wurde als Sachverständigengutachten durch die Fa. Froehlich & Sporenbeck GmbH & Co. KG Bochum (Projekt-Nr. NW-141009, Version 03_Abgabe) mit Datum vom 24.04.2014 und der Ergänzung vom 27.10.2014 erstellt.

Nach der Bewertung der realen Vegetation in Kapitel 2.3.2 des LBP ist dem im Eingriffsbereich vorkommenden Scherrasenflächen aufgrund der Lage im Werksgelände und der eingeschränkten Lebensraumbedeutung durch bestehende Beeinträchtigungen aus dem Werksbetrieb ein geringer Biotopwert beizumessen.

Nur vereinzelt und kleinräumig kommen auf der Eingriffsfläche Gehölze vor. Dabei handelt es sich teils um angepflanzte Bäume, teils um natürlich aufkommenden Gehölzaufwuchs. Die kleinflächig im Eingriffsbereich vorkommenden Bäume (zwei größere Salweiden – *Salix caprea* und



eine einzeln stehende Sandbirke – *Betula pendula*) und Gebüsche sind gutachterlich mit einem mittleren Biotopwert bewertet worden, die Zierkirsche (eine Japanische Blütenkirsche – *Prunus serrulata*) als fremdländische Baumart mit geringem Biotopwert.

Teile der Eingriffsfläche sind überbaut oder versiegelt, so die Anodenversandhalle im Norden sowie Werksstraßen und Lagerflächen. Diese werden – ebenso wie die Gleisflächen am westlichen Rand des Betriebsgeländes – gutachterlich mit einem sehr geringen Biotopwert eingestuft.

Hinsichtlich der Beurteilung vorkommender Tierarten und ihrer Lebensräume gibt es nach Kapitel 2.3.3 des LBP zusammengefasst folgende Bewertung:

Hinweise auf Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders oder streng geschützten Arten auf der Vorhabenfläche liegen nicht vor. Aufgrund der Ausstattung sowie der Lage der Eingriffsfläche im Werksgelände und der damit verbundenen Störwirkungen sind nur wenige störungsunempfindliche Arten zu erwarten. Baumhöhlen als potenzielle Brutstätten von Höhlenbrütern oder Fledermäusen wurden an den vorhandenen Gehölzen nicht festgestellt.

Im Fundortkataster des LANUV sind im Einwirkungsbereich und im näheren Umfeld keine Nachweise geschützter Arten verzeichnet. Am südlich angrenzenden Silbersee außerhalb des Werksgeländes sind Vorkommen verschiedener geschützter Wasservögel und anderer gewässergebundener Arten bekannt, für die die Eingriffsfläche aber keine Bedeutung besitzt.

Auf dem an den Silbersee grenzenden Brachgelände „Am Konrandsloch“ mit offenen Sandflächen weist das Fundortkataster gut 1 km südlich der Vorhabenfläche einen Nachweis der streng geschützten Zauneidechse aus. Aufgrund der geschlossenen Rasenvegetation ohne Offenstellen mit grabbarem Substrat sowie mangelnder Versteckmög-



lichkeiten bietet die Eingriffsfläche für die Zauneidechse kaum Lebensraumpotenzial, die angrenzenden Bahnanlagen könnten jedoch als Ausbreitungsstruktur für die Art dienen.

Summarisch hält der Gutachter fest, dass das faunistische Lebensraumpotenzial der Eingriffsfläche als gering einzustufen ist und Brut- und Niststätten seltener und geschützter Arten mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Nach der Bilanzierung Ausgangszustand – Zustand gemäß technischer Planung (Kapitel 3.6 des LBP) ergibt die Auswertung folgendes Ergebnis:

Die Eingriffsfläche (12.330 m²) besitzt im Ausgangszustand einen Biotopwert von 23.040 Punkten. Im Planzustand sind nahezu alle Flächen überbaut oder versiegelt, nur kleinflächig ergeben sich Einzelflächen, auf denen voraussichtlich Grünflächen in Form von Scherrasenflächen angelegt werden. Diese werden zusammen auf ca. 750 m² addiert, so dass sich im Planzustand ein Biotopwert von 1.500 Punkten ergibt. Die Planung des Recyclingzentrums führt somit zu einem Biotopwertdefizit in Höhe von 21.540 Punkten.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan vom 14.05.2014 wurden zur Kompensation des Eingriffs die Kompensationsmaßnahmen K 1 bis K 3 innerhalb des Werksgeländes festgelegt; das noch verbliebene Biotopwertdefizit sollte über das Ökokonto der Stadt Neuss oder des Rhein-Kreises Neuss ausgeglichen werden. In Abstimmung der Antragstellerin mit der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss wurde nachträglich vereinbart, auf die Kompensationsmaßnahmen K 1 bis K 3 innerhalb des Werksgeländes zu verzichten und das ermittelte Kompensationsdefizit vollständig durch das kreiseigene Ökokonto gem. § 16 BNatSchG und § 35a LG NRW auszugleichen.



Mit Schreiben des Rhein-Kreises Neuss vom 26.09.2014 wurde der Firma Hydro Aluminium Rolled Products GmbH mitgeteilt, dass für die notwendige landschaftsrechtliche Kompensation des Bauvorhabens vollständig das kreiseigene Ökokonto, Fläche 1007 (insgesamt 1,75 ha) in relativer Nähe zum Eingriffsvorhaben verwendet werden kann.

Nach der Ergänzung zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 27.10.2014 durch das Gutachterbüro Froelich & Sporenbeck GmbH wird zur Kompensation des Biotopwertdefizits von 21.540 Punkten eine Flächengröße von 5.385 m² auf der Fläche 1007 des kreiseigenen Ökokontos benötigt. Auf der Ökofläche 1007 wird die Anpflanzung und Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes (Sträucher/Bäume II. Ordnung und Bäume I. Ordnung (Buche, Spitzahorn, Winterlinde)) auf ehemaliger Ackerfläche mit einer Aufwertung des Biotoptyps erfolgen.

Mit Schreiben des Rhein-Kreises Neuss (Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung) vom 30.04.2015 wird der Zahlungseingang des vereinbarten Betrages für die Inanspruchnahme des Ökokontos des Rhein-Kreises Neuss bestätigt und der Fa. Hydro Aluminium Rolled Products GmbH die Verpflichtungserklärung des Rhein-Kreises Neuss übersandt, dass durch die Inanspruchnahme des kreiseigenen Ökokontos (§ 5a LG NRW) der Rhein-Kreis Neuss die Verpflichtung zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG und § 4 LG NRW für das Eingriffsvorhaben der Errichtung des Recyclingzentrums übernimmt. Die vorgezogene Kompensationsmaßnahme betrifft die Anlage und Entwicklung naturnahen Laubwaldes auf Ackerfläche auf der Ökokontenfläche 1007 (Gemarkung: Neukirchen, Flur: 39, Flurstück 280, 281).



VI.3 Gesamtbewertung UVU:

Seite 50 von 51

In Kapitel 4.2.2.7 auf Seite 205 der UVU kommt der TÜV Nord in seiner Auswirkungsprognose zu den Umweltauswirkungen zu der zusammenfassenden Gesamtbewertung, dass insgesamt unter Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen weder durch Flächeninanspruchnahme, Luftschadstoffimmissionen, Geräuschimmissionen oder sonstige Störwirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biotope resultieren.



VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Seite 51 von 51

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

gez. Gratzfeld



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0043/14/3.4.1

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Allgemeines

1.
Der Genehmigungsbescheid und die Unterlagen sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

2.
Vorausgegangene Genehmigungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit diese nicht durch diesen Genehmigungsbescheid geändert oder ergänzt werden, sie sind ebenfalls an der Betriebsstätte aufzubewahren.

3.
Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen ist, der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu Anlage 3, Hinweis Ziffer 2).

4.
Die Errichtung und der Betrieb der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagenteile müssen nach den in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Bau- und brandschutztechnische Anforderungen

5.
Der Baubeginn, die Fertigstellung Rohbau und die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens sind dem Amt für Bauberatung und Bauordnung der Stadt Neuss anzuzeigen. Die Vordrucke der Stadt Neuss sind zu verwenden.

6.
Das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros ÖKOTEC vom 09.04.2014 und der Nachtrag vom 11.11.2014 sind als Bauvorlage Bestandteil der Genehmigung. Sämtliche Punkte des Konzeptes müssen zur Ausführung gelangen. Ein Exemplar des Brandschutzkonzeptes ist der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Neuss in elektronisch gespeicherter Version vor Baubeginn zuzuleiten.

Zusätzlich zum Brandschutzkonzept sind die brandschutztechnischen Nebenbestimmungen 7. bis 13. und die Hinweise 9. bis 11. zu beachten.

7.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 1.600 l/min (92 m³/h) für mindestens 2 Stunden nachzuweisen. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Neuss vor Baubeginn vorzulegen. Hierbei können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m angerechnet werden; die erste Entnahmestelle darf von keinem Gebäudeteil weiter als 150 m entfernt liegen.

Einzelheiten bezüglich der Entnahme des Löschwassers aus dem Versorgungsnetz (zentrale Wasserversorgung) oder anderer von der Feuerwehr jederzeit benutzbarer Entnahmestellen (unabhängige Löschwasserversorgung) sind mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Neuss abzustimmen.

Als Einrichtung für die unabhängige Löschwasserversorgung kommen infrage:

DIN 14 210 – Löschwasserteiche

DIN 14 220 – Löschwasserbrunnen

DIN 14 230 – Unterirdische Löschwasserbehälter

Die Löschwasserentnahmestelle ist durch einen Sachkundigen mindestens alle 3 Jahre zu prüfen und zu warten.

8.

Für die Hallen sind zur Rauchableitung Wand- oder Deckenöffnungen vorgesehen, deren Größen mindestens 2% der Hallenflächen betragen.

Tore, die in diese Flächen einbezogen sind, müssen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein. Hier sind mindestens Kettenzüge erforderlich, die es ermöglichen, bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung die Tore vom Boden aus zu öffnen.

9.

Tore, die in die Zuluftflächen einbezogen sind, müssen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein. Hier sind mindestens Kettenzüge erforderlich, die es ermöglichen, bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung die Tore vom Boden aus ohne Hilfsmittel zu öffnen.

10.

Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind aufgrund der Veränderungen zu aktualisieren. Vor Anfertigung der Feuerwehrpläne ist deren Ausführungsart mit der Feuerwehr Neuss Sachgebiet 372/2 abzustimmen. Die Entwürfe der Pläne sind vorab vor Fertigstellung in digitaler Form an das Sachgebiet 372/2 zu senden.

Die Planungsunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

11.

In allen Bereichen des Gebäudes ist es erforderlich, dass eine Funkversorgung der Einsatzkräfte der Feuerwehr möglich ist. Hierzu ist ein Nachweis durch einen Sachverständigen zu erbringen.

Sollte das Gebäude eine Funkversorgung mittels Gerätschaften der Feuerwehr nicht ermöglichen, ist hier entsprechend eine Gebäudefunkanlage zu installieren. Die Gebäudefunkanlage ist mit einem Gebäudefunkbedienteil nach DIN 14663 auszustatten. Das Feuerwehr-Gebäudefunkbedienteil ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift "Feuerwehr-Gebäudefunkanlage" zu kennzeichnen.

Für den Aufbau und Betrieb von Gebäudefunkanlagen sind die technischen Anschlussbedingungen (Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen, Grundlagen für die Planung im Stadtgebiet Neuss für die Nutzung durch die Feuerwehr Neuss) zu berücksichtigen. Planung und Ausführung sind mit der Feuerwehr Neuss Sachgebiet 372/2 Gefahrenvorbeugung, Einsatz- und Objektplanung abzustimmen.

12.

In den geplanten Einhausungen der Gebäude verbindenden Transporteinrichtungen sind von außen öffnende Öffnungen vorzusehen.

Die Türöffnungen sind mit einem von außen öffnbaren Verschluss nach DIN 14925 auszustatten. Die Öffnungen sind mit folgenden lichten Mindestmaßen auszuführen: B: 90 cm, H: 120 cm. Anzuordnen sind die Öffnungen, in Transportrichtung betrachtet, beidseitig, direkt vor den durch die geplanten stationären Sprühwasser-Löschanlagen geschützten Bereichen. Durch die o.a. Öffnungen soll eine wirksame Brandbekämpfung ermöglicht werden.

13.

Sämtliche Tore und Türen, die als Zuluftflächen dienen, sind von außen mit einem Hinweisschild zu kennzeichnen.

Bodenschutzrechtliche Anforderungen

14.

Die Aushubarbeiten sind fachgutachterlich zu begleiten. Der gutachterliche Abschlussbericht ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss vorzulegen.

Hinweis:

Im Plangebiet befindet sich die Altablagerung Ne-0853,00. Es handelt sich hierbei um eine Basisaufschüttung mit einer Mächtigkeit bis 1m. Die Altablagerung wurde bisher noch nicht untersucht.

15.

Bei der Baumaßnahme anfallender Abfall/ Bodenaushub ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

16.

Art und Menge sowie der Verbleib der bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sowie des Bodenaushubs ist zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

17.

Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt (Diesel-, Lösemittelgerüche, Müllablagerungen, Schlacken o.ä.) sind die Erdarbeiten einzustellen und das Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf ist umgehend zu informieren.

Auf die daneben bestehenden gesetzlichen Anzeigepflichten an die Untere Berufsschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss, siehe Hinweis Nr. 6, weise ich hin.

Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen

18.

Vor Inbetriebnahme ist der Explosionsschutz gemäß dem Explosionsschutzkonzept und die Installation der Geräte durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen im Explosionsschutz zu überprüfen und zu dokumentieren.

19.

Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen an den Anlagen, die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.

20.

Die Unterweisung der Beschäftigten muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden. Der Arbeitgeber hat sich zu vergewissern, dass die Unterweisungsinhalte von den Beschäftigten auch verstanden wurden.

21.

Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen.

Für Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind Arbeitserlaubnisscheine erforderlich.

22.

Die nach §6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erforderliche Dokumentation der Ergebnisse der für die vorhandenen Arbeitsplätze zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung(en) (§5 ArbSchG) ist um die beantragten Änderungen fortzuschreiben.

Neben den Gefährdungen, die bei der Produktion auftreten können, sind auch die Gefährdungen bei Instandhaltungsarbeiten (Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten) zu berücksichtigen.

Hinweise:

Die von Ihnen zu erstellenden Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- a) das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung,
- b) die von Ihnen festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- c) das Ergebnis Ihrer Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll auch unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

23.

In der Halle ist auf den Einsatz von dieselbetriebenen Fahrzeugen, Flurförderzeugen, Maschinen oder Geräten zu verzichten (GefStoffV -Minimierungsgebot).

Sollte dieses nicht möglich sein, sind zur Minderung der Dieselmotoremissionen (DME) durch in die Halle ein- bzw. ausfahrende Kraftfahrzeuge Schutzmaßnahmen (z.B. Rußpartikelfilter) entsprechend Ziff. 4.1 der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 554 - Dieselmotoremissionen – zu treffen.

24.

Dächer oder Dachbereiche aus nicht durchtrittsicherem Material dürfen nur betreten werden, wenn Ausrüstungen vorhanden sind, die ein sicheres Arbeiten ermöglichen.

Hinweis:

Lichtkuppeln und Lichtbänder, auch wenn sie als Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA`s) ausgebildet sind, bestehen als dauernde Einrichtungen aus nicht durchtrittsicherem Material. Die von einigen Herstellern für die Dauer des Einbaus garantierte Durchsturzicherheit geht mit der Zeit aufgrund der Sonneneinstrahlung und sonstiger Witterungseinflüsse verloren. Deshalb sollen Lichtkuppeln und Lichtbänder hinsichtlich der Absturzsicherung genauso betrachtet werden wie nicht abgedeckte Dachöffnungen.

Zu den Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz von Personen zählen u.a.:

- Ausreichend tragfähige Stäbe im Abstand von höchstens 15 cm oder Gitter im Raster von höchstens 15 cm x 15 cm, für eine Einzellast von 1,5 kN bemessen bzw. nach dem „Merkblatt für die Beurteilung der Begehrbarkeit von Bauteilen“ (BGI 526) geprüft sind,
- Überdeckungen (Aluminium Sonnenschutzhauben)
- Sicherheitseinrichtungen gem. DIN 4426 „ Sicherheitseinrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen; Absturzsicherungen“.

25.

Alle für elektrische Schaltvorgänge benötigten Sicherheitseinrichtungen einschließlich persönlicher Schutzkleidung sollen in den Schalthäusern in ausreichender Anzahl deponiert werden.

Das Fehlen eines Teiles der Sicherheitseinrichtung sollte an einer Wand visualisiert werden können.

26.

Durch dauernde zwangsweise wirksame Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Verkehrswege für Fahrzeuge in einem Abstand von mindestens 1,00 m an Türen, Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen.

27.

Die Verkehrswege in dem Recyclingzentrum sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Fahrzeugen im Sinne der BGV D 29 vermieden wird.

Der Fahrzeugführer darf nur rückwärtsfahren oder zurücksetzen, wenn sichergestellt ist, dass Personen nicht gefährdet werden.

Kann darauf nicht verzichtet werden, sind z.B. folgende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen:

- Abschränkung des Gefahrenbereichs,
- die Anordnung von Verkehrsspiegeln, die dem Fahrer das Überblicken des Gefahrenbereichs ermöglichen, oder
- Bereitstellung von Einweisern.

28.

Die Magnetabscheider sind bzgl. der Gesundheitsgefahren für Personen mit Herzschrittmacher und Trägern metallischer Implantate durch elektromagnetische Felder zu kennzeichnen.

29.

Für Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind in gasgefährdeten Bereichen nicht weniger als zwei Arbeitnehmer zu beschäftigen.

Abweichend hiervon muss mindestens für den für diese Arbeiten eingesetzten Mitarbeiter eine ständige Verbindung zu einer ständig besetzten Stelle möglich sein.

30.

Arbeitnehmer, die sich in Bereichen aufhalten, in denen sich Kohlenmonoxid in gesundheitsgefährdender Konzentration ansammeln kann, müssen kontinuierlich messende Kohlenmonoxid –Warngeräte und Fluchtreter mitführen.

31.

Kohlenmonoxid –Warngeräte sind vor dem Betreten der Gefahrenbereiche einzuschalten.

32.

Gefahrenbereiche, in welchen gesundheitsgefährdende Konzentrationen an Kohlenmonoxid auftreten können, sind gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.

33.

Für Arbeiten an Gasleitungen sind Arbeitsanweisungen zu erstellen. Hierin sind die Arbeitsabläufe, die zu beachtenden Sicherheitsanforderungen und die Verantwortlichkeiten eindeutig zu regeln.

Können bei diesen Arbeiten Gesundheits-, Brand- oder Explosionsgefahren auftreten, dürfen die Arbeiten nur unter Aufsicht einer geeigneten, zuverlässigen und in dieser Aufgabe unterwiesenen Person ausgeführt werden.

34.

Der Sauerstoffgehalt im Rauchgas im Austritt des Drehrohrofens der Entlackierung ist kontinuierlich zu ermitteln. Bei Überschreitung des maximal zulässigen Sauerstoffgehaltes von 3 % ist der Drehrohrofen geregelt abzufahren (Materialaufgabe gestoppt und Gebläseleistung reduziert gemäß Explosionschutzkonzept).

Der maximal zulässige Sauerstoffgehalt von 3 % ist spätestens mit Inbetriebnahme des Drehrohrofens gutachterlich zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung einen maximal zulässigen Sauerstoffgehalt von weniger als 3 %, ist die Regelung des Drehrohrofens sofort so anzupassen, dass bei Überschreitung dieses Sauer-

stoffwertes der Drehrohrofen geregelt abgefahren wird. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53.3 Überwachung) unverzüglich mitzuteilen. Soweit die bei Überschreitung des maximal zulässigen Sauerstoffgehaltes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Explosionsschutzkonzept vom 27.04.2015 verändert werden, ist dies ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Abfallwirtschaftliche Anforderungen

35.

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, aus dem die Menge (Gewicht) der angenommenen und behandelten Abfälle abfallschlüsselscharf hervorgeht.

Über die Menge der abgegebenen und lagernden Outputabfälle ist ebenfalls Buch zu führen.

36.

Vor der Akquise von Abfällen mit dem AS 20 01 40 ist zu prüfen, ob an der Anfallstelle dieser Abfälle Überlassungspflicht besteht (§ 17 KrWG); das Prüfergebnis ist zum Betriebstagebuch zu nehmen.

37.

Die Befreiung von der Entsorgerpflicht zur Führung eines Abfallregisters für nicht nachweispflichtige Abfälle nach § 26 Abs. 1 Nachweisverordnung (NachwV) wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit der Verpflichtung zur Führung einer monatlich zu erstellenden Auflistung über die Annahme von Aluminium-Schrotten gestattet mit folgenden Maßgaben:

1. Es handelt sich tatsächlich um nicht gefährliche Abfälle (für gefährliche Abfälle ist das elektronische Nachweisverfahren anzuwenden).
2. Die Liste hat eine erklärende Überschrift (bspw. Abfalleingänge für den MM.JJJJ + Anlagenbezeichnung, Entsorgernummer falls vorhanden) und ist mit Seitenzahlen zu versehen (Seite X von Y) [*Hinweis: Bei Abfallausgängen ist ebenfalls eine entsprechende Ausgangsliste zu führen*].
3. Die Liste ist abfallchargenscharf (für jede Anlieferung) zu führen.
4. Jede Abfallanlieferung ist einem Abfallschlüssel (AS) nach der Abfallverzeichnisverordnung zu zuordnen (z.B. Getränkedosen unter AS 15 01 04), die Listendarstellung erfolgt demnach in sachlicher Gruppierung nach AS und zeitlicher Ordnung (chronologisch unter dem jeweiligen Abfallschlüssel).
5. Die Liste weist folgende Angaben bezogen auf jede Abfallcharge auf:
 - a) Nennung der Person, von der die Abfälle angenommen wurden (meistens der Beförderer)
 - b) Nennung des in der Entsorgungskette nächsten Erzeugers/Zweiterzeugers, von dem die Abfälle stammen [*Hinweis: Diese weiteren Angaben könnten nach § 26 Abs. 2 NachwV eigenständig angeordnet werden. Sie dienen der Transparenz der Entsorgungskette zur behördlichen Überwachung der Grundpflichten gemäß § 7, 15 KrWG. Bei bloßer Nennung der u. Punkt 5a. genannten Person, die selbst hier nicht registerpflichtig ist, wäre die Nachvollziehbarkeit nicht gegeben.*]
 - c) Datum der Annahme

- d) Abfallmenge in Tonnen
6. Die Zeilen sind mit fortlaufenden Nr. zu versehen (eine Zeile = eine angenommene Abfallcharge).
 7. monatliche Unterschrift mit Bezug zu den laufenden Nummern eines Monatszeitraumes. Die Person, die die Unterschrift leistet ist unterhalb der Unterschrift mit Klartext zu nennen.

Hinweise:

Bei grenzüberschreitender Verbringung von nicht notifizierungspflichtigen Abfällen sind zusätzlich die Bestimmungen des Art. 20 II VO (EG) 1013/2006 zu beachten. Die Archivierung der verbringungsrechtlichen Dokumente sollte sachlich und zeitlich geordnet erfolgen.

Alternativ kann auch das Abfallregister für nicht nachweispflichtige Abfälle nach § 26 Abs. 1 Nachweisverordnung (NachwV) geführt werden.

Immissionsschutzrechtliche und anlagentechnische Anforderungen

Maßnahmen zur Bauphase

38.

Die durch die Baumaßnahmen verursachten Geräusche (Baumaschinen, Werkzeuge, Geräte etc.), einschließlich baustellenbedingter Fahrzeugverkehr, dürfen die in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen) - VVBaulärmG - vom 19.08.1970 (MBI. NW S. 750; SMBI. NW 7129) festgelegten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 auf den nachfolgend genannten Grundstücken nicht überschreiten:

		tagsüber	nachts
IO 2:	Wohnhaus Stüttgerhof	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Nachtzeit gilt nach Nr. 3.1.2 der VV BaulärmG die Zeit zwischen 20 Uhr und 7 Uhr.

Nach Nr. 3.1.3 der VV BaulärmG ist der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte (siehe Nr. 6.5 der VV BaulärmG) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet/n.

39.

Zum Schutz der Wohnnachbarschaft vor unzulässigen Geräuschimmissionen durch den Baustellenbetrieb ist ein Betrieb von Baumaschinen, Werkzeugen und Geräten sowie Baufahrzeugen zur Tageszeit an Werktagen vorzusehen. Nach Nr. 3.1.2 der VV BaulärmG gilt als Tageszeit die Zeit zwischen 7 Uhr und 20 Uhr.

Sollte ein Baustellenbetrieb mit Baumaschinen, Werkzeugen und/oder Baufahrzeugen auch zur Nachtzeit erforderlich sein, ist dies der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3-Überwachung) eine Woche vorher unter Angabe der Arbeiten und Baustellenzeiten in elektronischer Form mitzuteilen.

(poststelle@brd.nrw.de mit Bezug „Mitteilung nächtlicher Baustellenarbeiten an Dezernat 53.3-Überwachung)

Baustellenvorbereitende Maßnahmen und Aufräumarbeiten ohne den Einsatz von Baumaschinen in der Zeit von 6 Uhr bis 7 Uhr und in der Zeit von 20 Uhr bis 22 Uhr sind von der Mitteilungspflicht ausgenommen, wenn hierdurch keine erheblich belästigenden Geräuschimmissionen in der Wohnnachbarschaft hervorgerufen werden können.

Auf eine gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Einholung einer Ausnahmege-
nehmigung zur Durchführung nächtlicher Baustellenarbeiten nach § 9 Abs. 2 LIm-
SchG weise ich hin.

40.

Bei sehr trockenen Witterungen sind baubedingte Staubemissionen zu vermeiden beziehungsweise geeignete Minderungsmaßnahmen zu treffen (z.B. Befeuchtung, Baustraßenreinigung, ggf. Abdeckung von Erdmaterial zum Wiedereinbau).

Luftreinhaltung – Anforderungen zu Emissionsquellen

41.

Die staubförmigen Emissionen in der Zerkleinerung sind systembedingt vollständig zu erfassen, in der Gewebefilteranlage der GRA 4 zu reinigen und so abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzung im gereinigten Abgas der Emissionsquelle GRA 4 nicht überschritten wird:

Staubförmige Emissionen	10 mg/m ³
-------------------------	----------------------

42.

Die staubförmigen Emissionen in der Sortierung sind systembedingt vollständig zu erfassen, in der Gewebefilteranlage der GRA 5 zu reinigen und so abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzung im gereinigten Abgas der Emissionsquelle GRA 5 nicht überschritten wird:

Staubförmige Emissionen	10 mg/m ³
-------------------------	----------------------

43.

Die in der Schmelzhalle anfallenden Abgase des Schmelzofens, der Entlackierung und der Krätzeumfüllstation sind systembedingt vollständig zu erfassen, in der Gewebefilteranlage der GRA 3 zu reinigen und so abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle GRA 3 nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	10 mg/m ³
-------------------------	----------------------

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	0,25 g/m ³
---	-----------------------

Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)	30 mg/m ³
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF)	1 mg/m ³
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³
Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem in Anhang 5 der TA Luft 2002 festgelegten Verfahren	0,08 ng/m ³

44.

Die Abgaskamine für die neuen Emissionsquellen dürfen folgende Höhen über Grund nicht unterschreiten:

<u>Anlagenteil / Betriebseinheit</u>	<u>Quelle</u>	<u>Höhe über Grund</u>
Zerkleinerung	GRA 4	45 m
Sortierung	GRA 5	45 m
Schmelzhalle	GRA 3	40 m

Die Abluftkamine sind konstruktiv so auszulegen, dass bei jedem Betriebszustand eine Abgasgeschwindigkeit an der Kaminmündung von mindestens 7 m/s erreicht werden kann.

Die Abgaskamine müssen so geplant und errichtet werden, dass jeweils ein Messplatz und eine Messstrecke für die Durchführung von Emissionsmessungen entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 eingerichtet werden können (siehe auch Nebenbestimmung Nr. 48 und Nr. 59). Sofern dies mit den oben genannten Höhen der Emissionsquellen nicht realisiert werden kann, muss die Emissionsquelle so weit erhöht werden, dass die Anforderungen der DIN EN 15259 erfüllt sind.

Falls ein Abgaskamin mit einer Regenschutzeinrichtung versehen wird, darf durch diese der senkrechte Austritt der Abgase nicht behindert werden. Anstelle von Regenhauben sind z.B. Doppelkegelflektoren zu verwenden.

45.

Die Masse der emittierten Stoffe der mit diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gem. Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

Emissionsüberwachung – Kontinuierliche Messungen

46.

Die Emissionsquelle der Gasreinigungsanlage 3 (GRA 3) ist jeweils mit automatischen Messeinrichtungen und einem elektronischen Auswertesystem auszurüsten, die die Massenkonzentration der folgenden Stoffe, sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsparameter (Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck), jeweils einschließlich relevanter Statussignale, fortlaufend ermitteln, auswerten und aufzeichnen:

- Staubförmige Emissionen
- Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid

Die aufgezeichneten Messergebnisse und Betriebsgrößen sind durch Anschluss an ein Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) unmittelbar an das Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf zu übermitteln. Die Übermittlung hat unter Verwendung der bundeseinheitlich definierten Schnittstelle zu erfolgen (Schriftenreihe des LAI, Band 15 Emissionsfernüberwachung / Schnittstellendefinition).

Die automatischen Messeinrichtungen, das elektronische Auswertesystem und die Datenübermittlung über das Emissionsfernüberwachungssystem müssen spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Emissionsquelle in Betrieb sein. Das elektronische Auswertesystem kann für mehrere Emissionsquellen gemeinsam verwendet werden.

47.

Die automatischen Messeinrichtungen, das elektronische Auswertesystem und das Emissionsfernüberwachungssystem müssen den Richtlinien, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veröffentlicht sind, entsprechen (Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen – RdSchr.d.BMU vom 13.06.2005 – Az.: IG I 2-45053/5 und RdSchr.d.BMU vom 04.08.2010 – Az.: IG I 2-51134/0). Die automatischen Messeinrichtungen müssen ein QAL 1-Zertifikat nach der Normenreihe DIN EN 15267 aufweisen. Geeignete Geräte werden im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgt auch auf den Internetseiten www.umweltbundesamt.de und www.qal1.de .

48.

Die Einbaustellen der automatischen Messeinrichtungen sowie der Messplatz und die Messstrecke für die Durchführung von Emissionsmessungen müssen den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen und sind im Einvernehmen mit dem anerkannten Messinstitut, das die Funktionsprüfungen und Kalibrierungen durchführen wird, und der Bezirksregierung Düsseldorf, einzurichten. Der Zugang hat

über Treppen oder Hilfstreppen, Podeste und Laufstege zu erfolgen. Notwendige Geländer sind unabhängig von ihrer Lage über Grund mit Fußleiste, Mittelleiste und Holm und einer Gesamthöhe von mindestens 1,10 m auszuführen.

Die automatischen Messeinrichtungen, das elektronische Auswertesystem und das Emissionsfernüberwachungssystem sind an eine gesicherte Stromversorgung anzuschließen.

49.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist bei Ersteinbau und bei Austausch von automatischen Messeinrichtungen oder dem elektronischen Auswertesystem vor Inbetriebnahme der Geräte durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anhang A der VDI-Richtlinie 3950 einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle der ordnungsgemäße Einbau und die Parametrierung der Mess- und Auswerteeinrichtungen nachzuweisen.

50.

Frühestes drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme sind die automatischen Messeinrichtungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle kalibrieren zu lassen. Sie sind außerdem einmal jährlich durch diese Stelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Das elektronische Auswertesystem und das Emissionsfernüberwachungssystem sind in die Prüfung der Funktionsfähigkeit einzubeziehen. Kalibrierung und Funktionsprüfung sind gemäß DIN EN 14181 durchzuführen.

Die Kalibrierungen sind nach einer wesentlichen Änderung in der Betriebsweise der Anlage oder der Messeinrichtungen, spätestens jedoch im Abstand von jeweils 3 Jahren, zu wiederholen.

Über die Durchführung der Kalibrierung und Funktionsprüfungen ist gemäß VDI 3950 ein Bericht zu erstellen. Die Berichte sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, innerhalb von 8 Wochen vorzulegen. Die Berichte sind für mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

51.

Die automatischen Messeinrichtungen, das elektronische Auswertesystem und das Emissionsfernüberwachungssystem dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden.

Für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen, des Auswertesystems und des Emissionsfernüberwachungssystems ist zu sorgen. Sofern der Betreiber nicht über eine Mess- und Regelwerkstatt und qualifiziertes Personal verfügt, sind mit den Geräteherstellern Wartungsverträge abzuschließen.

Die von den Geräteherstellern mitgelieferten und evtl. vom Messinstitut ergänzten Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind zu beachten. Länger andauernde Störungen an der automatischen Messeinrichtung, die eine deutliche Verfälschung der Anzeige bewirken, sind dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich anzuzeigen.

Für eine unverzügliche Beseitigung der Fehler ist Sorge zu tragen.

52.

Nullpunkt und Referenzpunkt der automatischen Messeinrichtungen sind mindestens einmal in dem im Eignungsprüfungsbericht der Messeinrichtung festgelegten Wartungsintervall zu überprüfen. Die Maßnahmen sind gemäß Abschnitt 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) durchzuführen und zu dokumentieren.

53.

Die Messsignale der kontinuierlichen Emissionsmessgeräte sind unabhängig von dem elektronischen Auswertesystem auf Registriergeräten (Linienschreiber) nach der DIN EN 61143 Güteklasse 1,0 oder besser (0,5) aufzuzeichnen. Statt der Aufzeichnung durch Linienschreiber können die Emissionsmomentanwerte auch elektronisch aufgezeichnet werden.

Für die elektronische Aufzeichnung gelten folgende Regelungen:

- a) Die Registrierung der Emissionsmomentanwerte ist getrennt von der Auswertung der Emissionswerte zu erfassen. Die gespeicherten und gesicherten Daten sind gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit zur Einsicht bereitzuhalten.
- b) Der zeitliche Zugriff zu den Emissionsmomentanwerten darf nicht länger als 30 Minuten dauern.
- c) Der Momentanwertrechner ist entsprechend VDI 3950 Ziffer 4.4 in die vorgeschriebenen Funktionsprüfungen der kontinuierlichen Emissionsmessgeräte einzubeziehen.
- d) Das kleinste Zeitintervall für die Aufzeichnung sollte im Sekundentakt, jedoch mindestens im 5-Sekundentakt erfolgen. Sind für die eingesetzten Messeinrichtungen in der Eignungsprüfung größere Zeitintervalle ermittelt worden, so bildet diese Angabe das kleinste Registriersignal.
- e) Durch die elektronische Datenerfassung der Momentanwerte dürfen die Toleranzbereiche aus den Richtlinien über die Überwachung der Emissionen gemäß RdSchr. des BMU vom 08.06.1998 - IGI 3-51 134/3 - (GMBI. 1998 Nr. 28) nicht erhöht werden.
- f) Die Software des Momentanwertrechners muss abwärts kompatibel sein.
- g) Die im Wartungsintervall notwendigen Kontrollen der Null- und Referenzpunktanzeigen sind von dem Momentanwertrechner mit aufzuzeichnen.
- h) Das Datenerfassungssystem soll so beschaffen sein, dass die zuständige Behörde ohne Inanspruchnahme von Bedienungspersonal die geforderten Daten abrufen kann.

54.

Über alle Arbeiten an Einrichtungen zur Überwachung der Emissionen ist ein Kontrollbuch zu führen, dass auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen ist. Das Kontrollbuch kann auch elektronisch geführt werden.

55.

Die Messergebnisse und die im elektronischen Auswertesystem gespeicherten Daten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) müssen 5 Jahre aufbewahrt werden.

56.

In folgenden Fällen ist dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von 3 Werktagen eine Ursachenerklärung mittels EFÜ-Kommentierung zu übermitteln:

- jede Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzung,
- aufgetretene Massenkonzentrationen, die über dem bei der Kalibrierung statistisch abgesicherten Bereich liegen,
- Ausfall der Emissionsmessgeräte, länger als 4 Halbstundenmittelwerte innerhalb von 24 Stunden.

Emissionsüberwachung - Einzelmessungen**57.**

Durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ist jeweils frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der neuen Emissionsquellen der Gasreinigungsanlagen 3, 4 und 5 (GRA 3, 4, 5) die Einhaltung der unter der Nebenbestimmung Nr. 41 bis 43 für die jeweilige Emissionsquelle festgelegten Emissionsbegrenzungen ermitteln zu lassen.

Die Ermittlung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen durch Einzelmessungen entfällt, soweit Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen mit automatischen Messeinrichtungen und einem elektronischen Auswertesystem, die die Anforderungen der Nebenbestimmungen Nr. 46 bis 55 dieses Bescheides vollständig erfüllen, kontinuierlich überwacht werden.

Die Emissionsmessungen sind bei den hinsichtlich des Immissionsschutzes ungünstigsten Betriebsbedingungen, die repräsentativ im Sinne der Nr. 5.3.2.2 TA Luft sind, durchzuführen.

Die ermittelnde Stelle ist bei der Auftragserteilung zu verpflichten, bei der Durchführung der Ermittlungen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z.B. TA Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen, zu beachten sowie Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die ermittelnde Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Ermittlungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht nach Anhang C zur VDI 4220 entsprechen. Eine schriftliche, ungebundene Ausfertigung und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) des Messberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden.

58.

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Ermittlungen nach Nebenbestimmung Nr. 57 durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle un- aufgefordert wiederholen zu lassen.

59.

Zur Durchführung der Emissionsmessungen an den Emissionsquellen der Gasreinigungsanlagen 3, 4 und 5 (GRA 3, 4, 5) sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle Messplatz und Messstrecke nach den Anforderungen der DIN EN 15259 fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung von Messungen gewährleistet ist. Der Messplatz muss jederzeit begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein.

Luftreinhaltung Allgemeine Anforderungen

60.

Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlagen ist durch regelmäßige, im Allgemeinen zweiwöchige, innerbetriebliche Überprüfung sicherzustellen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Wartungsbuch festzuhalten und durch Unterschrift eines Verantwortlichen zu bestätigen. Das Wartungsbuch kann auch elektronisch geführt werden.

Werden bei der zweiwöchigen Überprüfung der Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlagen innerhalb eines halben Jahres keine Unregelmäßigkeiten und Mängel an den Anlagenteilen festgestellt, kann der Überprüfungszeitraum auch auf eine monatliche Überprüfung dieser Anlagenteile verlängert werden. Das Ergebnis dieser monatlichen Überprüfungen ist gleichermaßen zu dokumentieren.

61.

Alle Betriebsstörungen, insbesondere an den Abluftreinigungsanlagen, durch die eine Überschreitung von festgelegten Emissionswerten zu erwarten ist, sind dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf als Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden. Unabhängig davon müssen sofort alle Maßnahmen zur Abstellung der Störungen eingeleitet werden.

Lärm

62.

Die durch diese Genehmigung erfassten Änderungen müssen unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärm-minderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998, S. 503) erfolgen.

Das Schalltechnische Gutachten der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft GmbH, in der Fassung des Berichtes Nr. 223D7 G4 vom 18.11.2014, ist Bestandteil dieser Genehmigung und somit zu beachten. Insbesondere wird auf die in Abschnitt 5 festgelegten schalltechnischen Ausgangsdaten hingewiesen.

Sämtliche schallmindernden Anforderungen zu den Schallemittenten und Betriebsvorgängen der Tabelle 4 und zur baulichen Ausführung der Außenbauteile (Raumbegrenzungsflächen) der Tabellen 5 bis 12 sind umzusetzen. Die dort aufgeführten bewerteten Schalldämmmaße sind als Mindestanforderung einzuhalten. Die zusätzlichen Schallschutzwände und das Dach an der südlichen Ausfahrt der Schmelzhalle müssen mindestens ein bewertetes Schalldämmmaß von 24 dB(A) aufweisen.

63.

Notwendige Änderungen in der Bauausführung sind nur zulässig, wenn der Sachverständige für den Schallschutz zugestimmt hat und die in Abschnitt 6 in der Tabelle 8 des Gutachtens genannten Beurteilungspegel weiterhin eingehalten werden.

64.

Spätestens 2 Monate nach der Fertigstellung des Recyclingzentrums ist der Bezirksregierung Düsseldorf durch einen anerkannten Sachverständigen für Schallschutz oder Fachbauleiter mit entsprechender Sachkunde im Schallschutz nachzuweisen, dass die in Abschnitt 5 des Gutachtens in den Tabellen 5 bis 12 festgelegten schalltechnischen Anforderungen zu den Schalldämmmaßen erfüllt sind. Eine schriftliche, ungebundene Ausfertigung und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) des Nachweises sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden.

65.

Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme des Recyclingzentrums ist der Bezirksregierung Düsseldorf durch einen anerkannten Sachverständigen für Schallschutz nachzuweisen, dass die in Abschnitt 5 des Gutachtens festgelegten Halleninnenpegel und Schalleistungspegel der Außenquellen (Tabelle 4) nicht überschritten werden. Die Schalleistungspegel aller in Tabelle 4 spezifizierten Komponenten dürfen dabei weder Einzeltoncharakteristik noch eine Impulshaltigkeit aufweisen.

Die Halleninnenpegel sind als mittlere Innenpegel vor den Außenbauteilen messtechnisch zu ermitteln.

Eine schriftliche, ungebundene Ausfertigung und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) des Nachweises sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden.

66.

Die 4 Schüttgutlagerboxen dürfen im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht genutzt werden.

Die ins Freie führenden Hallentore müssen im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr geschlossen sein. Davon ausgenommen sind die beiden Tore in der Schmelzhalle für die Durchfahrt der Tiegeltransporte (Tor SO-Fassade, Tor 1 NW-Fassade).

Ein Fahrzeugverkehr auf den Freiflächen ist im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (z.B. Schrott- oder Containertransporte, Gabelstapler/Radladerbewegungen für den Regelbetrieb, Argonanlieferung und -befüllung) mit Ausnahme eines Tiegeltransportes (Hin- und Rückfahrt zur Gießerei bzw. Fa. Aluminium Norf) unzulässig.

67.

Die Änderungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass die durch den Betrieb des Recyclingzentrums einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräusche - gemessen und bewertet nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Im-

missionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 - bei keinem Betriebszustand - *auch im Zusammenwirken mit den Geräuschen anderer Anlagen des Rheinwerks* – nicht zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Teilimmissionsbegrenzungen im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 auf den nachfolgend genannten Grundstücken führen:

		tagsüber	nachts
IO 1:	Bereitschaftswohnungen	57 dB(A)	41 dB(A)
IO 2:	Wohnhaus Stüttgerhof	59 dB(A)	44 dB(A)
IO 3:	Wohnhäuser südlich der Koblenzer Straße	57 dB(A)	41 dB(A)
IO 10:	Wohnhäuser Stüttgener Straße	47 dB(A)	31 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Zur Einhaltung dieser Immissionsgrenzwerte muss die Zusatzbelastung (anteiliger Schallimmissionspegel) durch das Recyclingzentrum einschließlich zusätzlicher Verkehrsbewegungen an allen Immissionsorten (IO) im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 die vorgenannten Immissionsgrenzwerte um 10 dB(A) oder mehr unterschreiten.

Weiterhin dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 1:00 bis 2:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

68.

Vom Recyclingzentrum verursachte tieffrequente Geräusche dürfen innerhalb der schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 der mit IO 1 bis IO 10 bezeichneten Gebäude folgende Anhaltswerte nach DIN 45680 nicht überschreiten:

a) Anhaltswerte bei deutlich hervortretenden Einzeltönen

Differenzen der Terz-Beurteilungspegel (ΔL_1) und des Terz-Maximalschalldruckpegels (ΔL_2) des Terzbandes des hervortretenden Einzeltones mit dem zugehörigen Wert des Hörschwellenpegels

	ΔL_1 dB		ΔL_2 dB	
	bei Terzmittenfrequenz		bei Terzmittenfrequenz	
	10 bis 63 Hz	80 Hz	10 bis 63 Hz	80 Hz
tagsüber	5	10	15	20
nachts	0	5	10	15

b) Anhaltswerte ohne deutlich hervortretende Einzeltöne

	Energetische Summe der A-beurteilten Terz-Beurteilungspegel im Bereich 10 bis 80 Hz der Terzen, in denen der Terz-Beurteilungspegel (L_r) den zugehörigen Wert des Hörschwellenpegels erreicht bzw. überschreitet	Entsprechend der A-Bewertung korrigierte Werte von Terz-Maximalschalldruckpegel (L_{AFmax})
	L_r (dB)	L_{AFmax} (dB)
tagsüber	35	45
nachts	25	35

Die Beurteilungszeit für die Nacht von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt eine volle Nachtstunde (ungünstigste Stunde).

Die Messung und Bewertung der tieffrequenten Geräusche ist entsprechend der Nr. 7.3 TA Lärm und der Nr. A 1.5 des Anhangs zur TA-Lärm i.V.m. der DIN 45680 und dem zugehörigem Beiblatt 1 durchzuführen.

Hinweis:

Die Ermittlung und die Beurteilung der tieffrequenten Geräuschanteile ist nicht erforderlich, wenn die Vorerhebungen in den schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 bei geschlossenen Fenstern ergeben, dass die Differenz der über die Messdauer ermittelten Werte des C-bewerteten Mittelungspegels und des A-bewerteten Mittelungspegels bzw. des C-bewerteten Maximalpegels und des A-bewerteten Maximalpegels nicht größer als 20 dB ist.

69.

Frühestens 3 Monate, jedoch spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme des Recyclingzentrums ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Geräuschen durch Messungen nachzuweisen, dass an den in der Nebenbestimmung Nr. 67 genannten Immissionsorten die durch das Recyclingzentrum verursachten Geräusche - gemessen und gerechnet nach Ziffer 6.8 TA Lärm - bei keinem Betriebszustand, unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Anlagen des Rheinwerks, zu Überschreitungen der festgelegten Immissionsbegrenzungen führen.

Wenn Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nummer A.1.3 TA Lärm nicht möglich sind, z.B. bei Fremdgeräuscheinfluss oder bei Seltenheit von Mitwindwetterlagen (siehe Verweise in Nummer A.3.3.3 TA Lärm), können die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus Ersatzmessungen nach einem der in Nummer A.3.4 TA Lärm beschriebenen Verfahren ermittelt werden. Hierbei werden Messergebnisse (Geräuschimmissionen an Ersatzimmissionsorten bzw. Schalleistungspegel) mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft.

Wenn Messungen weder an den maßgeblichen Immissionsorten noch Ersatzmessungen nach Nummer A.3.4 TA Lärm möglich sind, können die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten auch mit Hilfe der nach Nebenbestimmung Nr. 64 und 65 ermittelten Schalldämmmaße, Halleninnenpegel und

Schallleistungspegel in Verbindung mit einer Schallausbreitungsrechnung ermittelt werden.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf (z.B. bei Vorliegen von Nachbarbeschwerden über tieffrequente Geräusche) ist zusätzlich durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Geräuschen feststellen zu lassen, ob auch messtechnisch relevante, tieffrequente Geräuschanteile verursacht werden (siehe hierzu Hinweis der Nebenbestimmung Nr. 68).

Ist dies der Fall, ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 68 fest gesetzten Anhaltswerte für tieffrequente Geräusche in den schutzbedürftigen Räumen (des Beschwerdeführers) nachzuweisen.

70.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend den Vorschriften der TA Lärm und bezüglich tieffrequenter Geräusche den Vorschriften nach Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm i.V.m. DIN 45680 und zugehörigem Beiblatt 1 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräusche) anzufertigen. Eine schriftliche, ungebundene Ausfertigung und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) des Messberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden.

Anlagentechnische Anforderungen (Störfall-Verordnung / Betriebssicherheitsverordnung)

71.

Der bestehende Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Fa. Hydro Aluminium Rolled Products GmbH ist gemäß § 9 Abs. 4 der 12. BImSchV für dieses Vorhaben fortzuschreiben. Der fortgeschriebene (aktualisierte) Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich (gesamtes Werk) muss spätestens acht Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme des Recyclingzentrums vorliegen. Die vollständige Gefahrenquellenbetrachtung für die Entlackierung ist dem fortgeschriebenen Sicherheitsbericht beizufügen.

Eine Ausfertigung des fortgeschriebenen Sicherheitsberichts muss der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 53, Überwachung) spätestens acht Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme des Recyclingzentrums unaufgefordert vorgelegt werden.

Naturschutzrechtliche Anforderungen

72.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind entsprechend durchzuführen.

Die Erhaltung der Pflanzenbestände, die nicht direkt von der Baumaßnahme betroffen sind (Baustellenrandbereich), sowie ihr Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920 zu erfolgen. Zudem sind bei der Maß-

nahmenausführung die DIN 18915 – 19 sowie DIN 18320 entsprechend zu beachten.

Die Baustellenabwicklung hat in der der Eingriffsbewertung dargelegten Abgrenzung zu erfolgen. Ggfs. erforderlich werdende Abweichungen von den im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten zu versiegelnden Flächen (z.B. veränderte Führung Verkehrswege) sind rechtzeitig bei Bezirksregierung Düsseldorf mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

Wasserrechtliche Anforderungen

Wassergefährdende Stoffe

73.

Ölige Schrotte dürfen nur in dichten Metallbehältern oder auf Tropfwannen in der Schrottlagerhalle gelagert werden.

74.

Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

75.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (sind gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) zu prüfen. Die Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAWS NRW sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach durchgeführter Prüfung vorzulegen.

(Hinweis: Die Vorlage kann auch durch den prüfenden Sachverständigen erfolgen, sofern der Betreiber der Anlage sicherstellt, z.B. durch Vereinbarung mit diesem, dass die vorgenannte Frist eingehalten wird. Die Pflicht zur Fristwahrung verbleibt jedoch beim Betreiber der Anlage.)

76.

Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Durch regelmäßige Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

77.

Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren. Die

Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

78.

Die baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAWs NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

79.

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

80.

Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

Wasserwirtschaft

81.

Die sich ergebenden Änderungen am Kanalnetz, inklusive des Regenrückhaltebeckens sowie der Abwassergruben, sind gemäß § 60 WHG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 LWG der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 separat anzuzeigen. Die Anzeige hat rechtzeitig vor Baubeginn vorzuliegen.

82.

Die Abwassersammelgruben sind vor Inbetriebnahme nach DIN-Norm 1986-30 auf Ihre Dichtheit zu überprüfen. Ein Nachweis über die Durchführung der Prüfung ist dem Dezernat 54 unaufgefordert unter der Email-Adresse industriabwasser@brd.nrw.de vorzulegen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0043/14/3.4.1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

<u>Ordner 1</u>		
1	Anschreiben vom 21.05.2014	5 Blatt
2	Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
3	Antragsformular 1, Blatt 1-3 mit Genehmigungshistorie	4 Blatt
4	Zertifikat ISO 14001	1 Blatt
5	Beschreibung des Antragsgegenstandes mit Materialflussdarstellung und Erläuterung der Abkürzungen	7 Blatt
6	Kurzbeschreibung gem. § 4 der 9. BImSchV	33 Blatt
7	Hinweise und Erläuterungen zum Antrag mit Unterrichtungs- und Beratungspflichten (Betriebsrat, Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsbeauftragter Immissionsschutz)	9 Blatt
8	Auszug aus Topographischer Karte M 1:25.000	1 Blatt
9	Auszug aus Grundkarte M 1:5.000	1 Blatt
10	Auszug aus Liegenschaftskarte M 1:2000	1 Blatt
11	Lageplan des Werkes mit Darstellung der Vorhabensfläche	1 Blatt
12	Auszug aus Flächennutzungsplan Stadt Neuss	1 Blatt
13	Emissionsquellenplan Recyclingzentrum	1 Blatt
14	Bauantrag vom 01.04.2014 mit Verzeichnis der Bauvorlagen, Bauantragsformular, Baubeschreibungen (Schrottlagerhalle, Zerkleinerungshalle, Sortierhalle, Schmelzhalle), Betriebsbeschreibung, Berechnungen (NGF, BRI, Abstandsflächen) und Erhebungsbogen Baustatistik	30 Blatt
15	Kartenausdruck Rheinwerk www.tim-online.nrw.de	1 Blatt
16	Übersichtsplan Grundrisse M 1:500, Z-Nr.: AR-G-00	
17	Amtlicher Lageplan, M 1:250	
18	Zerkleinerungs- und Schrottlagerhalle Grundriss, Teilschnitt 4, M 1:200, Z-Nr.: AR-G-01	

19	Sortierhalle Grundriss M 1:200, Z-Nr.: AR-G-02	
20	Schmelzhalle Grundriss M 1:200, Z-Nr.: AR-G-03	
21	Schmelzhalle – Sozialbereich – Warte – Grundrisse - Ansichten – Schnitte, M 1:100, Z-Nr.: AR-G-04	
22	Schalträume – Sortierhalle – Grundrisse – Ansichten – Schnitte, M 1:100, Z-Nr.: AR-G-05	
23	Zerkleinerungs- und Schrottlagerhalle Dachaufsicht, M 1:200, Z- Nr.: AR-G-06	
24	Sortierhalle Dachaufsicht, M 1:200, Z-Nr.: AR-G-07	
25	Schmelzhalle Dachaufsicht, M 1:200, Z-Nr.: AR-G-08	
26	Übersichtsplan Neu zu versiegelnde Flächen, M 1:1000, Z-Nr.: AR-G-11	
27	Südwest Ansichten, M 1:200, Z-Nr.: AR-G-21	
28	Nordost Ansichten, M 1:200, Z-Nr.: AR-G-22	
29	Südost/Nordwest Ansichten, M 1:200, Z-Nr.: AR-G-23	
30	Schnitte 1-3, M 1:200, Z-Nr.: AR-G-24	
31	Brandschutzkonzept Nr. 12-0422 der Ökotec Fire & Risk vom 09.04.2014 mit Anlagen und Zeichnungen	57 Blatt
32	Baugrundgutachten zum Neubau einer Recyclinganlage für Alu- miniumschrott Nr. CAL-12828-13 der Wessling GmbH vom 26.03.2014 mit Anlagen	69 Blatt
33	Bestätigung der Kampfmittelfreiheit	1 Blatt
 <u>Ordner 2</u>		
34	Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit Formularen 2 - 6	95 Blatt
35	Aufstellung Verfahrensdarstellungen mit Hinweisen	1 Blatt
36	Darstellungen Aluminium-Fluss (Materialfluss mit S3 und mit und ohne Elektrolysemetall) mit Legende	3 Blatt
37	Grundfließbild Gießerei	1 Blatt
38	Grundfließbild Recyclingzentrum	1 Blatt
39	Grundfließbild mechanische Vorbehandlung	1 Blatt
40	Grundfließbilder Schmelzhalle (Normalbetrieb,, Chargieren über Chargiertür, Abkrätzen Hauptkammer, Abkrätzen Krätzebecken, Entlackierungsanlage E1	5 Blatt

41	Grundfließbild Gasreinigungsanlage 3	1 Blatt
42	Grundfließbild Gasreinigungsanlagen 4 und 5	1 Blatt
43	Übersichtsplan Grundrisse M 1:500, Z-Nr.: AR-G-00	
44	Zerkleinerungs- und Schrottlagerhalle Grundriss, Teilschnitt 4, M 1:200, Z-Nr.: AR-G-01	
45	Sortierhalle Grundriss M 1:200, Z-Nr.: AR-G-02	
46	Schmelzhalle Grundriss M 1:200, Z-Nr.: AR-G-03	
47	Zeichnungsbeispiel Zerkleinerung	1 Blatt
48	Zeichnungsbeispiel Sortierung	2 Blatt
49	Zeichnungsbeispiel Silogruppe Zerkleinerung / Sortierung	2 Blatt
50	Zeichnungsbeispiel Entlackierungsanlage E1	1 Blatt
51	Zeichnungsbeispiel Schmelzofen S3	1 Blatt
52	Zeichnungsbeispiel Krätzekühlung	1 Blatt
53	Zeichnungsbeispiel Gasreinigungsanlage 3	7 Blatt
54	Zeichnungsbeispiel Tiegel	1 Blatt
55	Zeichnungsbeispiel Tiegelbefüllung	1 Blatt
56	Angaben zur Abfallwirtschaft mit Formular 4 Blatt 3	10 Blatt
57	Erklärungen zur Abfallbeseitigung / Abfallverwertung (Liefer- scheine, Übernahmeerklärungen)	25 Blatt
58	Ermittlung des aktuellen Marktwertes der beantragten Abfallein- satzstoffe	2 Blatt
59	Gefahrgut-/Gefahrstoffrechtliche Einstufung der Krätze	4 Blatt
60	Abwasserwirtschaft mit Formular 7	8 Blatt
61	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Formular 8.2/8.4	16 Blatt
62	Ergänzung zur Entwässerungssituation	1 Blatt
63	Lageplan Regenwasserkanal, M 1:500, Z-Nr.: 99.W.5.L.EG.070	
64	Entwässerungsberechnung Regenwasserkanal	2 Blatt
65	Übersichtsplan Werk Hydro, Kanalplanung Entwässerung UBC, Anschluss an Bestandsnetz Hydro, M 1:2000, Z-Nr.: 99.W.5.L.EG.080	1 Blatt
66	Lageplan Kanal, Blatt-03, Südteil, M 1:250, Z-Nr.: 99.W.5.L.EG.073-a	
67	Lageplan Kanal, Blatt-03, Südteil, M 1:250, Z-Nr.: 99.W.5.L.EG.073-B	

- 68 Querschnitt I-I und Querschnitt J-J, M 1:50, Z-Nr.:
99.W.5.S.SF.006-VZ
- 69 Detail Pumpensumpf Hammermühle, M 1:10, Z-Nr.: 99.A.5.D.W-
.001-VZ

Ordner 3

- 70 Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Bericht Nr. SEG/0264/2012 147 Blatt
des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 31.07.2014
- 71 Schalltechnisches Gutachten für das geplante Recyclingzentrum 30 Blatt
der Hydro Aluminium Rolled Products GmbH in Neuss der Werner
Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Gutachten Nr.:
223D7 G3 vom 31.07.2014
- 72 Gutachtliche Stellungnahme der Werner Genest und Partner In- 17 Blatt
genieurgesellschaft mbH zum Gutachten Nr.: 223D7 G3 vom
31.07.2014, Nr.: 223D7 vom 21.08.2014
- 73 Gutachtliche Stellungnahme zu den Schornsteinhöhen und 28 Blatt
Stoffimmissionsbelastungen im Zusammenhang mit der Errichtung
eines Recyclingzentrums zum Einschmelzen von Aluminium-
Schrotten der Hydro Aluminium Rolled Products GmbH des TÜV
NORD Systems GmbH & Co. KG, Gutachten Nr.: SEI-12/0264, A.-
Nr. 81 10 19 27 80 Revision 4 vom 18.11.2014
- 74 Gutachten Prüfung der Übertragbarkeit von Daten der meteorolo- 19 Blatt
gischen Ausbreitungsbedingungen von einem vorgegebenen
Messort auf den Anlagenstandort Uedesheim der ArguSoft GmbH
& Co. KG, Proj. U13-1-421-Rev00 vom 04.06.2013
- 75 Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchsbelastungen im Zu- 15 Blatt
sammenhang mit der Errichtung eines Recyclingzentrums zum
Einschmelzen von Aluminium-Schrotten der Hydro Aluminium
Rolled Products GmbH des TÜV NORD Systems GmbH & Co.
KG, Gutachten Nr.: SEI-12/0264, A.-Nr. 81 10 19 27 80 Revision 3
vom 18.11.2014
- 76 Errichtung und Betrieb eines Recyclingzentrums zum Einschmel- 23 Blatt
zen von Aluminiumschrotten der Hydro Aluminium Rolled Products
GmbH in Neuss – Untersuchung zur FFH-Verträglichkeits-Vor-

	prüfung des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Bericht SEG/0264/2012 vom 31.07.2014	
77	Errichtung und Betrieb eines Recyclingzentrums zum Einschmelzen von Aluminiumschrotten der Hydro Aluminium Rolled Products GmbH in Neuss – Untersuchung zur Artenschutz-Vorprüfung des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Bericht SEG/0264/2012 vom 31.07.2014	23 Blatt
78	Landschaftspflegerischer Begleitplan der FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG, Projekt-Nr. NW-141009 vom 24.04.2014	14 Blatt
79	Ergänzung zum Landschaftspflegerischer Begleitplan der FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG, Projekt-Nr. NW-141009 vom 27.10.2014	2 Blatt
80	Explosionsschutzkonzept für den Kaltbereich einer Recyclinganlage der Hydro Aluminium Rolled Products GmbH der INBUREX Consulting, Bericht Nr. Ex/8087/13 vom 17.04.2014	21 Blatt
81	Lieferspezifikationen „Scrap delivery specification“ 2014	6 Blatt
82	Aufstellung Sicherheitsdatenblätter und Sicherheitsdatenblätter Schmelzsalz, Erdgas, Argon, Filteradsorbens, Aktivkoks und Hydrauliköl	33 Blatt
83	Vorblatt zur Vorprüfung Ausgangszustandsbericht und Grundwasseruntersuchungen und AZB-Vorprüfung der WESSLING GmbH, Projekt-Nr: CAL-12-0741 vom 25.04.2014	15 Blatt
84	Krätzeanalyse der Hydro Aluminium Rolled Products GmbH – Forschung und Entwicklung Bonn, Prüfbericht-Nr.: 2014-634-1 vom 25.04.2014	4 Blatt

Ordner 4 Zusatzordner Bauliche Optimierungen

85	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
86	Darstellung der baulichen Optimierungen	4 Blatt
87	Bauantragsformular vom 10.11.2014	2 Blatt
88	Baubeschreibung auf Vordruck vom 10.11.2014	2 Blatt
89	Baubeschreibung der einzelnen Hallen	18 Blatt
90	Betriebsbeschreibung auf Vordruck vom 10.11.2014	4 Blatt

91	Berechnungen (NGF, BRI)	2 Blatt
92	Erhebungsbogen Baustatistik	2 Blatt
93	Abstandsflächenberechnung	2 Blatt
94	Amtlicher Lageplan, M 1:250	
95	Übersichtsplan Grundrisse, M 1:500, Z-Nr.: 00.A.4.L.GG.001	
96	Übersichtsplan Neu zu versiegelnde Flächen, M 1:500, Z-Nr.: 00.A.4.L.GG.002	
97	Schrottlagerhalle/Zerkleinerungshalle Grundriss, 1.Obergeschoss, Schnitt B-B, M 1:200, Z-Nr.: 95/98.A.4.G.GG.SB.001	
98	Schrottlagerhalle/Zerkleinerungshalle Grundriss, 1.Obergeschoss, Schnitt B-B reduzierte Darstellung der Anlagentechnik, M 1:200, Z-Nr.: 95/98.A.4.G.GG.SB.002	
99	Schrottlagerhalle/Zerkleinerungshalle Dachaufsicht, M 1:200, Z- Nr.: 95/98.A.4.O.DA.001	
100	Sortierhalle Grundriss, M 1:200, Z-Nr.: 99.A.4.G.EG.001	
101	Sortierhalle Grundriss, reduzierte Darstellung der Anlagentechnik, M 1:200, Z-Nr.: 99.A.4.G.EG.002	
102	Sortierhalle Schaltgebäude Grundrisse, Schnitte, Ansichten, M 1:100, Z-Nr.: 99.A.4.G.GG.SC.SD.001	
103	Sortierhalle Dachaufsicht, M 1:200, Z-Nr.: 99.A.4.O.DA.001	
104	Schmelzhalle Grundriss, M 1:200, Z-Nr.: 100.A.4.G.EG.001	
105	Schmelzhalle Grundriss, reduzierte Darstellung der Anlagentechn- ik, M 1:200, Z-Nr.: 100.A.4.G.EG.002	
106	Schmelzhalle Sozialbereich, Grundrisse, Ansichten, Schnitte, M 1:100, Z-Nr.: 100.A.4.G.GG.SC.SD.001	
107	Schmelzhalle Dachaufsicht, M 1:200, Z-Nr.: 100.A.4.O.DA.001	
108	Zerkleinerungs-/ Sortier-/ Schmelzhalle Schnitte 1-3, M 1:200, Z- Nr.: 95-100.A.4.S.S-.S1-3.001	
109	Zerkleinerungs-/ Sortier-/ Schmelzhalle Nordost Ansichten, M 1:200, Z-Nr.: 95-100.A.4.A.A-.NO.001	
110	Zerkleinerungs-/ Sortier-/ Schmelzhalle Südost/ Nordwest An- sichten, M 1:200, Z-Nr.: 95-100.A.4.A.A-.SO.NW.001	
111	Zerkleinerungs-/ Sortier-/ Schmelzhalle Südwest Ansichten, M 1:200, Z-Nr.: 95-100.A.4.A.A-.SW.001	

112	Nachtrag zum Brandschutzkonzept Nr. 12-0422-02 der Ökotec Fire & Risk vom 11.11.2014 mit Anlagen und Zeichnungen	19 Blatt
113	Stellungnahme zu den baulichen Optimierungen des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Az.: SEI-12/0264-Lsg vom 13.11.2014	2 Blatt
114	Schalltechnisches Gutachten für das geplante Recyclingzentrum der Hydro Aluminium Rolled Products GmbH in Neuss – 1. Umplanung der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Gutachten Nr.: 223D7 G4 vom 18.11.2014	33 Blatt

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0043/14/3.4.1

Allgemeine Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.
Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.
Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
3. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
4. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 325 bis 327 und 330 StGB) wird hingewiesen.
5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden
Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund der §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).
6. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.
Darüber hinaus gilt die VAWS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).

7. Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
8. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWs NRW wird hingewiesen.
9. Auf www.feuerwehr-neuss.de finden Planersteller unter Downloads Informationen zu "Anforderungen an Feuerwehrpläne"
Zur Beantwortung von Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Feuerwehr Neuss im Sachgebiet 372/2 Gefahrenvorbeugung, Einsatz- und Objektplanung nach Terminabsprache zur Verfügung.

Herr M. Schöpkins: Telefon: 02131 / 135 - 790
Mail: michael.schoepkens@stadt.neuss.de

Herr W. Thron: Telefon: 02131 / 135 - 791
Mail: wolfgang.thron@stadt.neuss.de

Herr A. Feuchthofen: Telefon: 02131 / 135 - 792
Mail: alfred.feuchthofen@stadt.neuss.de

Fax: 02131 / 135 - 893

10. Das Objekt unterliegt der Brandschaulpflicht gemäß FSHG alle 5 Jahre durch die Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Neuss.
11. Hinweis zu Abweichungen und Erleichterungen zum Brandschutz:
Gegen die nachstehend aufgeführten Abweichungen auf der Grundlage des § 73 BauO NRW bzw. Erleichterungen nach § 54 BauO NRW bestehen aus brandschutztechnischer Sicht unter den unten genannten Bedingungen keine Bedenken:
 - a) Abweichung von Tabelle 1 IndBauRL – Überschreitung der maximal zulässigen Breite der Sortierhalle.
 - b) Abweichung von Ziffer 5.11.1 IndBauRL – Verzicht auf Wandhydranten.
12. Im Plangebiet befindet sich die Altablagerung Ne-0853,00. Es handelt sich hierbei um eine Basisaufschüttung mit einer Mächtigkeit bis 1m. Die Altablagerung wurde bisher noch nicht untersucht.

Ich weise auf Ihre gesetzlichen Anzeigepflichten hin und bitte Sie, bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss unverzüglich zu informieren. Ihr Ansprechpartner ist Herr Bruchertseifer, den Sie unter der Tel. 02181/601-6821 erreichen können.

Auffälligkeiten können sein:

- geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z.B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,
- strukturelle Veränderungen des Bodens, z.B. durch die Einlagerung von Abfällen

13. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu beachten. Die BaustellV enthält für den Bauherren insbesondere folgende Pflichten:

- Auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.
- Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.
- Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt (u.a. Absturzgefahren höher 7m, Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen) ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan erstellt wird.

14. Bei der Errichtung der Anlageteile sind die einschlägigen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zu beachten.